

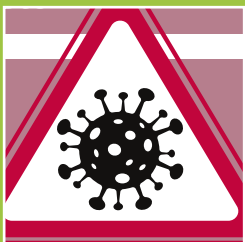


Weingarten bleibt zuhause

IN DIESER AUSGABE FINDEN SIE WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM "WINTER-LOCKDOWN"



**Amtliche
Vollverteilung
wegen der aktuellen
Corona-Verordnung
Ab Seite 4**



CORONA-INFOS
ab Seite 3



Fackelwanderung
2. Januar 2021
Seite 6



Weihnachtliche Klänge
Seite 6

Notrufe



Notruf/Polizei 110
Feuerwehr/Rettungsdienst (europäische Notrufnummer) 112
ADAC-Notruf Karlsruhe 0721/816666
 (täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr)
Polizeiposten Weingarten 2347
Polizeirevier Karlsruhe-Waldstadt 0721/96718-0
 (Überfall / Verkehrsunfall)



Ärztliche Notfalldienste

Rettungsleitstelle Karlsruhe (Krankentransport) 19222
DRK - Vermittlung Zahnärztlicher Notdienst
(an allen Wochenenden und Feiertagen) 01806112112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeiner Notfalldienst: 116117
Augenärztlicher Notfalldienst: 01806/072500
Notfallpraxis Karlsruhe (Erwachsene)
neuer Standort: Städtisches Klinikum Karlsruhe, Franz-Lust-Str. 31
 (gegenüber Haltestelle Knielinger Allee) 76185 Karlsruhe
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 - 22 Uhr,
 Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 22 Uhr,
 Mittwoch 13 - 22 Uhr, Freitag 16 - 22 Uhr
Kinder- und Jugend-Notfallpraxis Karlsruhe
 Knielinger Allee 101, 76133 Karlsruhe
 Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 22 Uhr, Mittwoch 13 - 22 Uhr,
 Freitag 17 - 22 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 - 22 Uhr.
Rufnummer des kinderärztlichen Notfalldienstes: 01806/072100
Notfallpraxis Bretten
 an der Rechbergklinik, Virchowstr. 15, 75015 Bretten
 Samstag, Sonntag, Feiertag 8 - 23 Uhr,
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 19 - 23 Uhr
 Mittwoch 13 - 23 Uhr.
Notfallpraxis Bruchsal
 Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal, Gutleutstraße 1-14
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 24 Uhr
 Mittwoch von 13 bis 24 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 24 Uhr

Apothekenbereitschaftsdienst

Dienstbereite Apotheken:
Nacht- und Wochenenddienst
von Samstag, 19.12.2020 bis 25.12.2020
Samstag, 19.12.: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 125, Weingarten,
 Tel. 07244/704140
Sonntag, 20.12.: Marien-Apotheke, Kirchstr. 13, Forst, Tel. 07251/300278
Montag, 21.12.: Schwandorf-Apotheke, Schwandorfstr. 83, Diedelsheim,
 Tel. 07252/85240
Dienstag, 22.12.: St. Martin-Apotheke, Jöhlinger Str. 78, Jöhlingen,
 Tel. 07203/304
Mittwoch, 23.12.: Via Apotheke, Friedrichstr. 27, Spöck, Tel. 07249/3497
Donnerstag, 24.12.: Apotheke Böhringer, Brettener Str. 2, Königsbach,
 Tel. 07232/30010
Freitag, 25.12.: Via Apotheke, Kanalstr. 39, Weingarten, Tel. 07244/70770
Mittwochnachmittag: Via-Apotheke, Kanalstr. 39, Weingarten,
 Tel. 07244/70770 und Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 125, Weingarten,
 Tel. 07244/704140

Weitere notdienstbereite Apotheken in der Umgebung von Weingarten können auch im Internet unter dem Apotheken-Notdienstportal der Landesapothekenkammer Baden-Württemberg unter www.lak-bw.de/ abgerufen werden.

Zahnärztlicher Notfalldienst

**Städtisches Klinikum Karlsruhe, Mund-,
 Kiefer-, Gesichtschirurgie, Moltkestr. 120,
 76133 Karlsruhe, Tel. 0721/9744233**
 täglich von 20:00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages sowie
 samstags, sonn- und feiertags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr



Tierärztlicher Notfalldienst

**Tierärztlicher Notdienst an Wochenenden und an
 Feiertagen für Karlsruhe und Umgebung:**
 Zentrale Rufnummer Tel. 0721/495566 (automatische Ansage).

Soziale Dienste

**Kirchliche Sozialstation
 Stutensee-Weingarten e.V.**
 Zentrale: Bahnhofstr. 11, 76297 Stutensee, 07244/94111
Pflegeberatung und -organisation, Tel. 07244/94111
Pflegeüberleitung Krankenhaus, Tel. 0160/96652010
Pflegenotruf (24 Stunden), Tel. 01727/210078
Sozialpsychiatrischer Dienst
 mit verschiedenen Gruppenangeboten Stutensee, Bahnhofstr. 24,
 76297 Stutensee-Blankenloch, Tel. 07252/58690-0,
 E-Mail: stutensee@diakonie-laka.de, Termine oder Hausbesuche
 nach Vereinbarung

Offene Sprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle
 Jeweils am 4. Dienstag eines Monats zwischen 15:00 und 17:00 Uhr
 Ort: Familienzentrum „Allerdings“, Bahnhofstraße 3, Weingarten
 Tel. 0721/936-67050
 Mail: pb.karlsruhe@landratsamt-karlsruhe.de
www.landkreis-karlsruhe.de

APL-Pflegeservice, Pflege-Hotline, 0175/8066219
 rund um die Uhr, auch sonn- und feiertags

SenioAKTIV mobile Pflege GmbH, Tel. 07244/7411189
Telefonseelsorge, 0800/1110111
 rund um die Uhr, kostenfrei 0800/1110222

AWO Weingarten
Tel. 07244/7054100,
 Jöhlingen Walzbachtal
 Pflegeberatung. **Tel. 07203/3460144 - Mobil: 0162/2511212**

DRK Bereitschaftsdienst für alle Belange innerhalb des Aufgabenbe-
 reichs (rund um die Uhr) Tel. 0800/1000178

Bürger helfen Bürgern e.V. Bürgergenossenschaft Weingarten
 Tel. 0176/43514043
 oder info@buergergenossenschaft-weingarten.de

Krankentransporte Knoll, Tel. 07244/6098989

Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal
 Hildastr. 1, 76646 Bruchsal, Tel. 07251/9323840
 E-Mail: fs-bruchsal@bw-lv.de

Öffnungszeiten: Mo. 9 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 18 Uhr; Di. 9 Uhr - 12 Uhr
 und 14 Uhr - 16:30 Uhr; Mi. 14 Uhr - 16:30 Uhr; Do. 9 Uhr - 13 Uhr und 14 Uhr -
 16:30 Uhr; Fr. 9 Uhr - 12 Uhr; Gesprächstermine nach telefonischer Verein-
 barung, außer: offene Sprechstunde Drogen: Mo. 15:30 - 18 Uhr und Do. 10 - 13 Uhr.

Außensprechzeit des Pflegestützpunktes Stutensee im Rathaus Weingarten
 Jeden 1. und 3. Montag im Monat, nach vorh. tel. Anmeldung
 Terminvereinbarung unter: 0721/93671680, Besprechungsraum EG

Soziale Dienste
 Hospiz- und Palliativzentrum „Arista“, Pforzheimer Str. 33a-c,
 76275 Ettlingen, Telefon 07243/9454-277 - Fax 07243/9454-266

Hospiz Telefon Arista
 Jederzeit erreichbare, kostenfreie, neutrale Beratung und Information
 Telefonnummer 07243/9454277, info@hospiz-telefon.de - www.hospiz-telefon.de
Frauenhäuser im Landkreis Karlsruhe „Geschütztes Wohnen“
 Telefon 07251/7130324

Beratungsstelle „Libelle“ für Menschen, die häusliche Gewalt erleben
 Telefon 07251/7130323, Prinz-Wilhelm-Straße 3, Bruchsal

Schuldnerberatung Landratsamt Karlsruhe

Schulden? Wir beraten Sie kostenfrei - Telefon: 0721/936-66190
 E-Mail: schuldnerberatung@landratsamt-karlsruhe.de

Störungen

Strom: 0800/3629477
Netzdefekt Straßenbeleuchtung: 0171/3011416
Gas: 0180/2056229
Kabelfernsehtz rund um die Uhr: 0180/6888150
Wassermeister: 0171/7732181 - nur in Notfällen!
Bauhofleiter: 0171/3011416 - nur in Notfällen!



ZUSAMMEN GEGEN CORONA

Quelle: Bundesregierung

AHA + A + L


ABSTAND

HYGIENE

**ALLTAGS-
MASKE**

+


APP

+


LÜFTEN

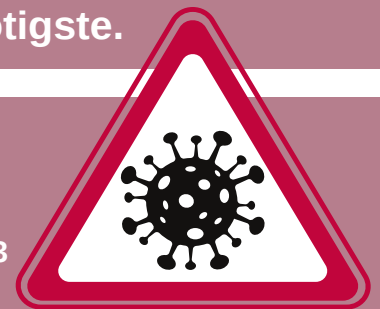
- Halten Sie Abstand (min. 1,5 Meter)
- Tragen Sie eine Alltagsmaske.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Lüften Sie regelmäßig.
- Reduzieren Sie Ihre Kontakte & Reisen auf das Nötigste.

Helfen Sie mit! Achten Sie auf sich und andere - halten Sie sich an die Corona-Schutzmaßnahmen.

Hier finden Sie wichtige Telefonnummern:



- Ordnungsamt Gemeinde Weingarten: 07244 -702013
- Telefonhotline Landesgesundheitsamt: 0711 904 39555
- Infotelefon Stadt- und Landkreis Karlsruhe: 0721 133 3333
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
- Einheitliche Behördennummer: 115



FFP2 Masken für Risikopatienten

Seit Dienstag erhalten Risikopatienten deutschlandweit kostenlose FFP2-Masken in der Apotheke. Je drei Masken erhalten Personen über 60 Jahren oder mit Vorerkrankungen bzw. Risikofaktoren. Dies ist per Eigenauskunft bzw. Personalausweis nachzuweisen. Die Masken sind für den Zeitraum bis einschließlich 6. Januar gedacht.

Für die Monate Januar und Februar 2021 sollen die betroffenen Personen je einen Coupon von ihrer jeweiligen Krankenversicherung bzw. Krankenkasse erhalten. Für einen Coupon erhält man ein Paket mit 6 FFP2-Masken. Pro Paket fällt eine Schutzgebühr von 2 Euro an. Die Masken sind in beiden Apotheken in Weingarten erhältlich (Bahnhof-Apotheke und Via-Apotheke). Bevollmächtigten ist es gestattet, die Masken für Betroffene abzuholen.

So erreichen Sie die Apotheken telefonisch:

Via Apotheke: 07244 70770

Bahnhof Apotheke: 07244 704140

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben - unabhängig davon, ob sie in der GKV versichert sind oder nicht - Anspruch auf Schutzmasken, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
2. bei ihnen eine der folgenden Erkrankungen oder Risikofaktoren vorliegen:
 - chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale,
 - chronische Herzinsuffizienz,
 - chronische Niereninsuffizienz Stadium ≥ 4 ,
 - Demenz oder Schlaganfall,
 - Diabetes mellitus Typ 2,
 - aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankungen oder Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann,
 - stattgefundene Organ- oder Stammzellentransplantation,
 - Trisomie 21
 - Risikoschwangerschaft.

Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ab 16.12.2020

Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, werden ab dem 16.12.2020 bis zum Ende der Weihnachtsferien, also bis zum 10. Januar 2021, die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege grundsätzlich geschlossen. Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies **zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.**

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten **beide** in ihrer **beruflichen Tätigkeit unabhömmlich** und sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für die Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freisetzung“, endete.

Wie und wo ist die Aufnahme in die Notbetreuung zu „beantragen“?

Grundsätzlich gilt der dringende Appell an die Erziehungsberechtigten, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Sollten Sie einen zwingend erforderlichen Bedarf für die Notbetreuung haben, ist dies gegenüber dem Träger Ihrer Einrichtung zu erklären. Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrem Träger oder der Einrichtungsleitung, welche Unterlagen vorzulegen sind. Bescheinigungen, die bereits beim ersten Lockdown bei der Koordinierungsstelle vorgelegt wurden, werden nicht anerkannt.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 30. November 2020

(in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 10. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen und Veranstaltungen

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 sind Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen ausschließlich im nicht-öffentlichen Raum erlaubt. Davon ausgenommen ist Sport und Bewegung im Freien mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, sowie im Sinne des § 11 zulässige Nominierungsveranstaltungen und für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneran-

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

- träge und Einwohnerversammlungen,
 2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
 6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durchgeführt werden und
 7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b Absatz 2 untersagt sind,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
 7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1b Absatz 1 zulässig sind,
 8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
 13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
 15. Sport und Bewegung im Freien ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und
 17. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

(2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,

7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 der Besuch von Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1b Absatz 1 zulässig sind und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3 sowie gastgewerbliche Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz,
 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich für den Reha-Sport, Spitzen- oder Profisport erfolgt und
 5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und medizinischer Fußpflege.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

- (2) Der Betrieb von Sonnenstudios sowie Hundesalons-, Hundefriseuren und ähnlichen Einrichtungen der Tierpflege wird untersagt.
- (3) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädie-schuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
 7. Reinigungen und Waschsaloons,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
 10. der Großhandel,
 11. der Verkauf von Weihnachtsbäumen und
 12. Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sorti-

mente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Einrichtung eines Abholservice ist den in Satz 2 genannten Betrieben untersagt; die Lieferung von Waren bleibt zulässig. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Baumärkte, Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbaubedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels, sowie der Verkauf von Weihnachtsbäumen an Privatkunden, sofern dieser nicht in geschlossenen Räumen stattfindet. Zulässig ist ferner die Einrichtung eines Abholservice für gewerbliche Kunden und Landwirte, sofern für deren ausgeübte Tätigkeit erforderlich.

(5) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(6) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(7) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

§ 1e

Alkohol- und Pyrotechnikverbot

(1) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

(2) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist im öffentlichen Raum verboten.

§ 1f

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 10. Januar 2021 sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, Lernen, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern und soweit dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht ausschließlich für Schülerinnen und Schüler

1. der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
2. der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen
3. der Klassenstufe 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
4. der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
5. der Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums und des Sozialministeriums. Klassen der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales sowie Klassen der berufsvorbereitenden Bildungsgänge gelten nicht als Abschlussklassen.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller

Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegesofnern sie berechtigt sind, an der Notbetreuung teilzunehmen. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide
 - a) in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und
 - b) durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind,
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigter steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt.

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufhalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

(8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindebesuch in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Besuch in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

(2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.

Abchnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibe-

hörde bestimmt ist,

7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
 10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abchnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den

konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit

- zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 3. in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 alternativ zu Nummer 2 mit Angehörigen des eigenen Haushalts und vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Als engster Familienkreis gelten Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige. In privaten Härtefällen darf eine der in Satz 1 genannten vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich

begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.
- (2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
 3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
 4. Messen und Ausstellungen,
 5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumbahnen,
 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
 7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
 8. Saunen,
 9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen

gem im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,

10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und
12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein

Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit

- Ausnahme der Anforderungen des § 6,
 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
 10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse und
 12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 - Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
 (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohnge-

- meinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17**Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 - Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten**§ 18****Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 im öffentlichen Raum an einer Ansammlung oder an einer privaten Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1b Absatz 2 eine sonstige Veranstaltung abhält,
3. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung aufhält,
4. entgegen § 1d Absätze 1 bis 6 eine Einrichtung betreibt,
5. entgegen § 1d Absatz 7 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
6. entgegen § 1e Absatz 1 Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
7. entgegen § 1e Absatz 2 pyrotechnische Gegenstände im öffentlichen Raum abbrennt,
8. entgegen § 1h Absatz 1 keinen Atemschutz trägt,
9. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
10. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
11. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
12. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
14. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,

15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
16. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
18. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
19. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften**§ 20****Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Aktuelles aus Weingarten

Gemeinsam ein Licht entzünden Fackelwanderung am 2. Januar 2021

Die Abteilung Wintersport und Wandern des TSV möchte gemeinsam das neue Jahr mit einem hoffnungsvollen Licht begrüßen und so mit Zuversicht in 2021 starten.

Um möglichst viele Lichter gleichzeitig leuchten zu lassen, lädt der Verein zu einer Corona-konformen Fackelwanderung ein. Jeder Teilnehmer wandert am 2. Januar 2021 wo er will, der gemeinsame Start ist

um 18 Uhr. Auf Anmeldung erhält jeder vom Verein ein Paket ausgehändigt, das vier Fackeln, Glühwein, Punsch und Knabbereien enthält. Die Kosten betragen 13 Euro, von jedem verkauften Paket soll 1,50 € an blut.ev gespendet werden. Um Anmeldung bis zum 22. Dezember 2020 per Mail an tani_scholl@yahoo.de wird gebeten. Abgeholt werden können die Pakete am 31. Dezember zwischen 12 Uhr und 15 Uhr am neuen Vereinsgelände des TSV.

Weihnachtliche Klänge

Sie waren tatsächlich zu hören. Nicht als mächtiger Klangteppich, sondern als vereinzelte Stimmen, aber immerhin.

Der Musikverein Weingarten hatte zum gemeinsamen Weihnachtsliederspielen aufgerufen und auch Mitglieder des evangelischen Posaunenchores waren dem Aufruf gefolgt. Die Turmberg-Rundschau hat in der Straße Im Brügel zwei Bläsergruppen entdeckt.

Andreas Kärcher mit der Posaune und seine Frau Claudia an der Querflöte befanden sich auf dem Balkon und die Nachbarn Gerd Siegrist, ebenfalls mit Posaune, und seine Tochter Lea mit der Trompete standen im Garten. Beide Parteien spielten sich zu und gut hörbar erklangen die Weihnachtsmelodien, die sonst vom Musikverein auf dem Friedhof dargebracht wurden.

Ebenso waren auch die Zuhörer nur vereinzelt, denn es war nicht vorher bekannt gegeben, in welcher Straße Bläser zu hören sein würden und so war es für die Nicht-Eingeweihten ein Zufallstreffer. Es war auch ganz im Sinne der Pandemie nicht als richtiger Auftritt mit Programm gedacht, sondern als helles leuchtendes Pünktchen in dieser tristen Zeit. Es sollte mit minimalem Aufwand ein Maximum an Freude bringen.

Vielen Dank dem Musikverein und allen Mitmachern für dieses stimmungsvolle vorweihnachtliche Geschenk.

Wer es verpasst hat, hat am **Heiligabend um 17.30 Uhr** noch einmal Gelegenheit. Wer wo zu hören sein wird, bleibt eine Überraschung.



Familie Kärcher



Familie Siegrist

Aus dem Gemeinderat

1. Ausgleichsmaßnahmen für Sandfeld

Für die Erschließung des Gewerbegebiets Sandfeld sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Aber der Flächenvorrat auf Gemarkung Weingarten gebe das nicht her.

Trotz geplanter Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im näheren Umfeld sei immer noch ein Ausgleich in Höhe von 676.952 Ökopunkten offen, der nur über den Erwerb von Ökopunkten zu kompensieren sei, berichtete Bürgermeister Eric Bänziger im Gemeinderat.

Dazu habe die Gemeinde verschiedene Möglichkeiten geprüft. Entweder könnte sie bei der Flächenagentur Baden-Württemberg Ökopunkte für 819.000 Euro kaufen oder sie könnte sich im Bereich Bundesstraße 3/ Ungeheuerklamm an der Finanzierung eines Amphibienschutzvorhabens beteiligen, was auf 230.000 Euro käme. Die Verwaltung empfahl Letzteres und die Einstellung der Mittel in den Haushalt 2021. Klaus Holzmüller (FDP) bezweifelte die Sinnhaftigkeit dieser Amphibienschutzmaßnahmen grund-

sätzlich und nannte die Benennung von Ausgleichsflächen eine Fehlentscheidung. Bei drei Gegenstimmen der FDP stimmte das Gremium zu.

2. Aufstellungsbeschluss BP Sport- und Kulturzentrum Walzbachhalle gefasst

Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss der zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Kulturzentrum Walzbachhalle / Walzbachbad“ gefasst.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Sport“ und „Badeplatz“ ausgewiesen. Das Ziel der Änderung ist die Anpassung der Fläche für die Außensportanlage, die dem Schul- und Vereinssport gewidmet ist. Es soll ermöglicht werden, ein Gebäude zur Lagerung von Sportgeräten zu errichten. Die vorgesehenen Änderungen beeinflussen die Grundzüge der Planung nicht, darum können sie im vereinfachten Verfahren behandelt werden. Timo Martin (WBB) kritisierte, dass hier zusätzlich „Hütten“ er-

richtet werden sollen. Das neue Vereinsheim des TSV sei groß genug. Gerhard Fritscher (CDU) rügte das Procedere. Die Vorlagen sollten sich mehr auf die Ergebnisse aus den Vorbesprechungen beziehen.

Von Seiten der Verwaltung wurde erläutert, dass bereits eine Vorberatung im AUT stattgefunden hat.

Das Gremium stimmte bei vier Gegenstimmen der WBB zu.

3. Verlegung der Leerrohre Friedrich-Wilhelm-Straße an Netze-BW vergeben

Seit mehreren Jahren treibt die Gemeinde Weingarten das Thema „Breitbandausbau“ stark voran. Bereits in 2014 hatte der Gemeinderat beschlossen, die Gemeinde solle der Breitbandgesellschaft des Landkreises beitreten, um die Fördermittel des Ministeriums für Ländlichen Raum in Anspruch zu nehmen.

Der Masterplan war, und gilt heute noch, sukzessive in alle Straßen, die saniert oder aus anderen Gründen geöffnet würden, Breitband zu verlegen. In der Zwischenzeit wurde dieses Vorhaben in den großen Durchgangsstraßen Burgstraße mit Silcherstraße und Jöhlinger Straße vollzogen, ebenso in der Kirchstraße. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen sollen auch die Schiller- und Paulusstraße miteinbezogen werden.

Das Neubaugebiet „Moorblick“ war das erste, das komplett mit Leerrohren ausgestattet wurde. In 2018 wurde der erste von vier Anschlusspunkten an das Backbone des Landkreises, sogenannte PoP's in Betrieb genommen. Er befindet sich auf dem Gelände des Bauhofs. Zwei weitere PoP's sind mittlerweile ebenfalls in Betrieb, sie stehen in den Weilern Sohl und Sallenbusch, der vierte ist an der Turmbergschule eingeplant. Den Anschluss der PoP-Einheit an das übergeordnete Backbone-Netz im Bereich der Kanalstraße übernimmt die Breitbandkabel GmbH Landkreis Karlsruhe. Die Verlegung der Glasfaser-Anbindung erfolgt einseitig in der Friedrich-Wilhelm-Straße. Von Seiten der Gemeinde werden dabei auf einer Strecke von 360 Meter die Leerrohre für den innerörtlichen Ausbau in dieser Trasse mitverlegt. Diese Mitverlegung reduziert die Tiefbauarbeiten und damit die Kosten ganz erheblich. 19 Grundstücke sollen entlang dieser Trasse an die Leerrohrinfrastruktur angeschlossen werden. Die Netze-BW hat für die Mitverlegung ein Angebot von 80.017,86 Euro brutto abgegeben. Die Kostenschätzung auf Basis bisheriger Projekte belief sich auf 88.000 Euro brutto. Daher empfahl die Verwaltung die Vergabe der begleitenden Breitbandarbeiten an die Netze-BW. Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu. Die Verlegung erfolgt im Zuge der Anbindung des PoP-Standortes im ersten Halbjahr 2021.

4. Grundsätze zur nachhaltigen Steuerung der Wohnraumversorgung

Der Gemeinderat will in Zukunft bezahlbaren Wohnraum schaffen und hat sich dazu entschieden, baulandpolitische Grundsätze zur nachhaltigen Steuerung der Wohnraumversorgung in der Gemeinde aufzustellen.

Die Entscheidung geht auf einen Antrag der WBB vom April 2019 zurück, der damit umgesetzt ist.

Bürgermeister Eric Bänziger erklärte, es sei wichtig, das Thema jetzt anzugehen. Über die konkrete Vorgehensweise ließ sich das Gremium über das Modell der Stadt Bruchsal von der zuständigen Sachbearbeiterin im Juni 2020 unterrichten. Die Informationen überzeugten die Ratsmitglieder und sie beschlossen ein Grundsatzprogramm für die geplante städtebauliche Entwicklung Weingartens.

Wichtig war der Zeitpunkt, noch bevor im Bereich von zwei Projekten in der Ringstraße die weiteren Verfahrensschritte beschlossen werden. Der Antrag der WBB beinhaltete, dass die Gemeinde Weingarten und der Investor einen städtebaulichen Vertrag schließen, der



Areal ehemaliges Autohaus Schlimm



Areal ehemalige Schreinerei Sebold

bei mehr als 800 Quadratmeter Geschossfläche - unabhängig ob als Eigentumsprojekt für den Verkauf oder als Mietprojekt für den eigenen Bestand - dem sozialen Wohnungsbau eine Mindestquote von 35 Prozent einräumt. Die jetzt festgelegten Grundsätze gehen über diese Forderung hinaus. Schafft ein Investor Eigentumsprojekte mit dem Ziel des Verkaufs, so sind 50 Prozent nach den Kriterien des Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) zu nutzen. Von diesen 50 Prozent muss der Investor 25 Prozent als sozialgebundene Mietwohnungen veräußern, die anderen 25 Prozent kann er als gefördertes Wohneigentum verkaufen. Die anderen 50 Prozent darf er als freifinanzierte Eigentumswohnungen verkaufen.

Baut der Investor Mietwohnungen für seinen eigenen Bestand kann er 75 Prozent davon als freifinanzierte Mietwohnungen vermieten. Die übrigen 25 Prozent muss er nach dem sozialgebundenen Mietpreis vermieten.

Timo Martin (WBB) forderte, die konkreten Vorhaben zu benennen. Das Gremium stimmte den definierten baulandpolitischen Grundsätzen einstimmig zu, stimmte aber auch darin überein, dass die konkreten Durchführungsverträge der einzelnen Vorhaben jeweils einer Einzelentscheidung bedürften.

5. Bronzemedailles für verdiente Bürger

Die CDU-Fraktion im Gemeinderat hat die Einführung einer Bürgermedaille in Bronze beantragt. Gerhard Fritscher trug zur Begründung vor, dass die silberne und goldene Bürgermedaille nach seiner Auffassung vorrangig an Mitglieder des Gemeinderates zu verleihen sei und nur in besonderen Ausnahmen an Bürgerinnen und Bürger, um den Wert der Auszeichnung, der in ihrer Seltenheit liegt, zu erhalten. Mit einer Bronzemedaille könnte dagegen das ehrenamtliche Engagement außerhalb des Gemeinderates großzügiger gewürdigt werden. Timo Martin (WBB) wandte ein, die Einstiegshürde sei nicht so hoch wie dargestellt und ihm fehlten die konkreten Kriterien zur Vergabe. Wolfgang Wehowsky (SPD) sah eine Inflation von Ehrungen drohen. Bei drei Gegenstimmen wurde der Antrag zur weiteren Diskussion in den Verwaltungsausschuss verschoben.

6. Abstellplätze für Wohnmobile etc.

Die WBB-Fraktion hat die Einrichtung von Wohnmobil-, Wohnwagen- und Anhängerstellplätzen beantragt und dazu das Grundstück Winkelpfad vorgeschlagen, auf dem die ehemalige Containeranlage stand. Dort sollen Abstellmöglichkeiten zu marktgerechten Konditionen angeboten werden, um das Problem der im Ort abgestellten Fahrzeuge zu regeln. Sonja Güntner (Grüne) erwiderte dagegen, der Abstellplatz eines Fahrzeuges sei Sache des Besitzers, die Gemeinde brauche sich darum nicht zu kümmern. Einstimmig wurde der Antrag in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

7. Radwegesaniierungsprogramm in den AUT verschoben

Die WBB hat am 22. November 2020 bei der Gemeindeverwaltung ein Fünf-Punkte-Programm für die Sanierung der drei Hauptradwegverbindungen Richtung Grötzingen, Untergrombach und Blankenloch vorgelegt. Die Verwaltung hat für alle drei Strecken zusammen Kostenvorschläge eingeholt. Die Kosten lägen für die Gesamtstrecke von 4,5 Kilometer, die im Vollausbau saniert werden sollte, bei 2,3 Millionen. Diese Kosten könnten als Investitionskosten dargestellt werden. Allerdings sei dabei zu beachten, dass alle drei Wege durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge belastet werden. Darum wurden auch Kostenvorschläge mit einer Wegbreite von 4,50 Meter angefragt, was aber den Zukauf von Wegrandstreifen bedeuten würde. Diese Kosten sind noch nicht enthalten. Timo Martin (WBB) erklärte, ein weiteres Mal Flicker bringe nichts. Zumindest der Radweg nach Grötzingen solle auf den ersten 500 Metern saniert werden, dasselbe gelte für den nach Untergrombach. Gerd Weinbrecht, Fachbereichsleiter Tiefbau, wies darauf hin, dieses Sanierungsprogramm solle für den Haushalt 2021 aufgestellt werden, denn Fördermittel werden nur gewährt, wenn die Herstellungskosten vollumfänglich bereitgestellt werden. Wolfgang Wehowsky (SPD) monierte, dass seine Fraktionskollegin Friederike Schmid bereits mehrfach die schlechten Zustände der Radwege angemahnt habe aber nicht gehört worden sei. Er verstehe nicht, weshalb es erst eines schriftlichen Antrags bedürfe. Bänziger wies den Vorwurf entschieden zurück. Außerdem seien für den Radweg Untergrombach Fördermittel beantragt aber noch nicht freigegeben. Dieser Weg werde saniert, sobald die Mittel eingetroffen seien. Die Radwege seien ein Teil des Mobilitätskonzept. Die gesamte Sache solle konzeptionell angegangen werden. Das Thema wurde in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

8. Sonderfonds für Vereine

Die CDU-Fraktion hat die Einrichtung eines Sonderfonds für die Weingartner Vereine beantragt. Die Begründung sei, berichtete Bürgermeister Eric Bänziger, die Vereine zu unterstützen, die durch die Corona Pandemie be-

dingte Einnahmeausfälle hinnehmen, andererseits aber laufende Kosten begleichen müssten. Er schlug vor, 30.000 Euro in den Haushalt 2021 einzustellen, die Details einer gerechten Verteilung aber im Verwaltungsausschuss zu beraten. Marielle Reuter (WBB) sah den Vorschlag kritisch. Die Vereine hätten Hilfe durch die Vereinsförderung und die Gemeinde könne das nicht leisten. Wolfgang Wehowsky (SPD) wollte den Antrag heute pauschal beschließen und die Details im VA beraten. Carolin Holzmüller (FDP) war ganz dagegen. Das Ehrenamt zu unterstützen sei nicht Aufgabe der Verwaltung. Karl Ernst Hamsen schlug vor, die Vereine sollten sich melden, was sie brauchen, dann könne der VA beraten. Bei einer Gegenstimme wurde der Vorschlag so beschlossen: Sonderfonds wird eingestellt, bei Bedarf berät der VA.

9. Zusatzbezeichnung zum Gemeindevorstand

Die CDU-Fraktion hat beantragt, zum Gemeindevorstand „Weingarten“ einen spezifischen Zusatz hinzuzufügen. Der Antrag wurde einstimmig zur weiteren Diskussion in den Verwaltungsausschuss verwiesen.



Gemeinde Weingarten (Baden)

Die familienfreundliche Gemeinde Weingarten (Baden) (rd. 10.500 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller Lage und verkehrsgünstig direkt vor den Toren von Karlsruhe.

In unserem gemeindlichen **Bauhof** suchen wir ab sofort in Vollzeit (100%) einen

Gärtner, Forstwart oder Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d)

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen (Wechselblumen, Rosen, Stauden, Sträucher, Bäume)
- Anlegen von Rasen- und Pflanzflächen
- Pflege- und Säuberungsarbeiten in Gehölz-, Stauden und anderen Vegetationsflächen sowie Durchführung der Baumpflege (Baumschnitt, Jung- und Altkronenpflege)
- Führen der -für die genannten Arbeiten- erforderlichen Maschinen und Geräte, inkl. Gerätepflege
- Durchführen des Winterdienstes, einschließlich der hiermit verbundenen Rufbereitschaft

Wir bieten unseren Mitarbeiter/innen:

- Personalentwicklungsmaßnahmen, eine gute Arbeitsausstattung sowie ein unterstützendes Gesundheitsmanagement (u.a. Beitrag für Fitness)
- Betriebliche Altersvorsorge und einen Zuschuss zum ÖPNV
- Eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD entsprechend ihrer Qualifikation
- Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung vorrangig behandelt
- Eine unbefristete Beschäftigung

Sind Sie interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 20.01.2021** an die Gemeindeverwaltung Weingarten, Personalamt, Marktplatz 2, 76356 Weingarten (Baden) oder gerne an bewerbung@weingarten-baden.de.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns gerne an. Fachbereichsleiter Tiefbau & Gebäudemanagement Gerd Weinbrecht, Tel.: 07244/7020-49 oder Claudia Geißler-Spohrer, Fachbereichsleiterin Personal & Organisation Tel.: 07244/7020-14.



Der Abwasserzweckverband „Am Walzbach“ ist ein interkommunaler Zweckverband der Gemeinden Walzbachtal und Weingarten (Baden) mit Sitz in Weingarten.

Als Nachfolge des Betriebsleiters suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachkraft für Abwassertechnik oder einen Abwassermeister (m/w/d)



Unser Betriebsleiter wird in den Ruhestand gehen. Für ihn suchen wir eine engagierte und dauerhafte Nachfolge, welche mindestens 24 Monate Einarbeitungszeit und Begleitung durch unseren erfahrenen Betriebsleiter erhält.

Ihre Aufgaben:

- Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage, der Pump- und Hebewerke, der RÜ und RÜB's sowie des Verbandssammlers
- Steuerung, Überwachung, Wartung und Instandhaltung der damit zusammenhängenden abwassertechnischen- sowie der elektrotechnischen Anlagen, Prozessleit- und Fernwirktechnik
- Lokalisieren und Beseitigen von Störungen im maschinen- und elektrotechnischen Bereich
- Mitarbeit bei der Konzeption Ausbau und Modernisierung von Anlagen sowie der Wirtschaftsplanung
- Koordination von Arbeiten an den lokalen Kanalnetzen
- Rufbereitschaft und Wochenenddienste im regelmäßigen Wechsel in einem Team von drei Personen.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung in den Berufsbildern Fachkraft für Abwassertechnik, Ver- und Entsorger Fachrichtung Abwasser oder vergleichbare technische Ausbildung
- Auch für Quereinsteiger (Elektriker/Schlosser) oder Berufsanfänger mit entsprechenden Kenntnissen geeignet
- Gute Kenntnisse in der EDV sowie Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik
- Führerschein Klasse B
- Einsatzbereitschaft, verbunden mit selbständigem, an wirtschaftlichen Aspekten orientiertem Denken und Handeln
- Wohnort in der näheren Umgebung bzw. Umzugsbereitschaft

Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in Vollzeit/39h
- Personalentwicklungsmaßnahmen, eine sehr gute Arbeitsausstattung sowie ein unterstützendes Gesundheitsmanagement (u.a. Beitrag für Fitness)
- Betriebliche Altersvorsorge
- Eine leistungsgerechte Vergütung nach 9a TVöD sowie tarifliche Zulagen
- Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung vorrangig behandelt

Sind Sie interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **20.01.2021** an: Abwasserzweckverband „Am Walzbach“, Marktplatz 2, 76356 Weingarten (Baden) oder abwasserverband@weingarten-baden.de. Informationen: Betriebsleiter Harald Schumacher Tel. 07244/5395 oder Verbandsverwaltung Oliver Russel, Tel. 07244/7020-15.

Ortsseniorenrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesseniorenrat kooperiert mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg um Ihnen Tipps zu geben, wie Sie NICHT Opfer von Betrügern werden. Betrüger haben in den letzten Jahren perfide Methoden entwickelt, um an die Ersparnisse von Seniorinnen und Senioren zu gelangen. Dabei wird ganz gezielt die Gutmütigkeit und Hilfsbereitschaft der Generation 60-Plus ausgenutzt. Eine der momentan häufigsten Betrugsvarianten ist das Auftreten von "Falschen Polizeibeamten".





Wichtige Information
Jahresablesung 2020
für Ihren Wasserzählerstand



Die Ermittlung der Wasserzählerstände erfolgt wie bereits in den vergangenen Jahren durch Selbstablesung.

Zur Übermittlung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Internet:** Unter der Adresse www.weingarten-baden.de können Sie Ihren Zählerstand eingeben.
- **Smartphone:** Scannen Sie bitte mit dem Smartphone den QR-Code.
- **Postweg/Fax:** Sie können uns die vollständig ausgefüllte Ablesekarte entweder per Fax an **0681/587-5011** oder auf dem Postweg über unser Dienstleistungsunternehmen zusenden.
- **Rathaus:** Selbstverständlich können Sie die Karte auch in den Briefkasten des Rathauses einwerfen.

Bitte teilen Sie uns am
31.12.2020 Ihren Zählerstand mit !

Die Gebührenabrechnung 2020 beruht auf der Grundlage der Satzungsänderung, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.11.2019 beschlossen hat.

Auf dieser Grundlage ergeben sich ab 01.01.2020 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	1,40 €/m³ (bisher 2,02 €/m³)
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m³ (bisher 0,56 €/m³)
Wassergebühren	2,92 €/m³ (bisher 1,74 €/m³)

Gemäß Umsatzsteueranwendungserlass ist der Umsatzsteuersatz anzuwenden, der im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gilt. Folglich wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von **5 %** für die Wasserlieferung von 2020 zugrunde gelegt.

Für evtl. Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter im Fachbereich Finanzen telefonisch unter Tel. 07244 7020-25, -26, -28 oder per E-Mail unter buchhaltung@weingarten-baden.de zur Verfügung.

Gemeinde Weingarten (Baden) – Fachbereich Finanzen – Marktplatz 4 – 76356 Weingarten (Baden)

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg bringt das Thema „Falsche Polizeibeamte“ in Form einer Präventions-Kampagne für Seniorinnen und Senioren in der kommenden Woche online.

<https://youtu.be/ZrRcHYodrRg>

Die Kriminellen täuschen durch geschickte Gesprächsführung vor, dass sie Polizeibeamte sind. Oft wird im Telefondisplay tatsächlich eine Nummer der Behörde angezeigt. Diese lässt sich jedoch fälschen. Die Betrüger geben meist vor, den Angerufenen zum Beispiel vor Einbruch schützen zu wollen und lassen sich zur angeblich sicheren Verwahrung Wertgegenstände oder Bargeld übergeben.

Es geht um Ihr Geld und Ihre Wertsachen!

Von Dienstag an erhalten Sie in dieser Woche jeden Tag einen neuen Tipp und einen Link zu einem Filmclip.

Sportlerehrung - keine Abgabefrist für Anträge 2020

Liebe Damen und Herren Vereinsvertreter, liebe Sportlerinnen und Sportler, in Weingarten ist es zur Tradition geworden, jedes Frühjahr die erfolgreichsten Sportler des vergangenen Jahres in einer feierlichen Veranstaltung mit Rahmenprogramm für ihre Leistungen zu ehren.

Die Ehrung für die erfolgreichsten Athleten 2019 hätte eigentlich im März 2020 stattfinden sollen. Diese musste aber aufgrund der aufkeimenden Corona-Pandemie abgesagt werden. Nun ist das Jahr 2020 fast zu Ende und eigentlich würden jetzt bereits die Planungen für die Sportlerehrung 2021 auf Hochtouren laufen.

Die steigenden Infektionszahlen und der erneute Lockdown machen die weitere Planung aber momentan unmöglich.

Deshalb wird der Bewerbungsprozess in diesem Jahr bis auf weiteres ausgesetzt. Wir hoffen, dass die Ehrungen für 2019 und für 2020 zeitnah nachgeholt werden können und halten Sie über aktuelle Entwicklungen hier im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Weingarten auf dem Laufenden. Außerdem erhalten alle Vereinsvertreter aktuelle Informationen per E-Mail.

Bei Rückfragen steht Frau Graf zur Verfügung: v.graf@weingarten-baden.de oder 072447020-38

verlängert, so dass für Sie keine Kosten entstehen.

Sie möchten trotzdem nicht aufs Lesen verzichten oder brauchen zusätzlichen Lesestoff?

Dann empfehlen wir Ihnen unser digitales Angebot **Onleihe „eBooks&more“**. Über unsere Homepage bib.weingarten-baden.de gelangen Sie leicht auf den Online-Katalog mit dem Medienangebot.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen **einmal pro Woche** einen **Lieferservice** an. Bitte senden Sie uns bei Bedarf eine Email an bibliothek@weingarten-baden.de oder sprechen Sie auf den Anrufbeantworter (Tel. 6088960)

Folgende Angaben benötigen wir:

- Name
- Leseausweisnummer
- Telefonnummer oder Email-Adresse
- max. 10 Medienwünsche

Die Medien werden dann, wenn sie verfügbar sind, nach Absprache entweder **vormittags zwischen 11 und 12 Uhr** oder **nachmittags zwischen 16 und 17 Uhr** zu Ihnen gebracht.

Die möglichen Liefertage sind am **22.12.2020, 29.12.2020 und 05.01.2021**.

Ihr Team von der Gemeindebibliothek wünscht Ihnen trotz aller Einschränkungen ein schönes Weihnachtsfest und ein hoffentlich gesundes Neues Jahr 2021.

Informationen aus dem Rathaus

Das Unternehmen Geophysik GGD wurde von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit der Durchführung geophysikalischer Messungen im Raum Hambrücken-Bruchsal-Weingarten beauftragt. Laut Mitteilung von Geophysik GGD dienen „die gravimetrischen Messungen der flächenhaften Bestimmung der an der Erdoberfläche vorhandenen Schwerkraft (Gravitation), aus deren Verteilung Aussagen über die geologischen Verhältnisse in der Tiefe abgeleitet werden können. Im vorliegenden Fall soll damit das Verständnis zur Geologie um die Geothermieanlage in Bruchsal weiter verbessert werden. Die Untersuchungen wurden dem zuständigen Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angezeigt.“

Weiter heißt es: „Das Messgerät besitzt etwa die Größe einer Autobatterie und wird für die Messung auf einem kniehohen Stativ platziert. Die Messvorgänge erfolgen an der Oberfläche, es werden weder Erschütterungen ausgelöst, noch werden Sensoren in den Untergrund eingebracht oder Kabel verlegt. Der Messvorgang ist vollständig emissionsfrei.“

Einige der Messpunkte liegen auch im Wald der Gemeinde Weingarten. Die Firma Geophysik GGD hat die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung diese Messungen durchzuführen. Die Befahrung erfolgt nach eigenen Aussagen ausschließlich entlang von Straßen und Wegen, es finden keine Quereinfahrten statt. Die Messungen sollen ab KW50 im Dezember 2020 und im Januar 2021 stattfinden.

Ihre Gemeindeverwaltung



Lieferservice und Online-Angebot der Gemeindebibliothek

Liebe Leserinnen und Leser,

leider muss die Gemeindebibliothek auch bis mindestens 10.01.2021 schließen. Die Leihfristen für Ihre entliehenen Medien werden deshalb von uns

Erreichbarkeit der kommunalen Einrichtungen: Wir sind für Sie da! Bitte beachten Sie die geltenden Abstands- und Hygieneregeln vor Ort und klären Sie Ihre Anliegen wenn möglich per Telefon oder E-Mail.

Zentrale: gemeinde@weingarten-baden.de oder Telefon 07244 7020-0.

Weitere Informationen finden Sie online unter www.weingarten-baden.de

Bürgerbüro (Pass- u. Meldeamt, Sozial- u. Gewerbeamt)

Montag - Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr, Freitag: 07.30 - 12.00 Uhr
darüber hinaus Montag - Donnerstag bis 20.00 Uhr
nach vorheriger Vereinbarung, Tel. 7020-0



Finanzverwaltung & Gemeindekasse (Marktplatz 4, 1. OG)

Montag - Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr
Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Ortsbauamt (Marktplatz 4, 2. OG)

Dienstags: 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitags: 08.30 - 12.00 Uhr, Anfragen per Telefon sowie E-Mail werden auch weiterhin an allen Arbeitstagen angenommen.
Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Grundbucheinsichtsstelle, Zimmer B2 (Marktplatz 4)

Dienstags 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Rathaus

(Standes-, Haupt-, Ordnungsamt sowie Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit)

Montag - Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: gemeinde@weingarten-baden.de
E-Mail Amtsblatt: amtsblatt@weingarten-baden.de
Homepage: www.weingarten-baden.de
Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Gemeinde Bibliothek

Rathausplatz 4, 76356 Weingarten (Baden)

Tel.: 07244/6088960

bibliothek@weingarten-baden.de

<http://www.weingarten-baden.de/bibliotheken.html>



Öffnungszeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	geschlossen	geschlossen
Dienstag	9:30 - 12:30 Uhr	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:30 - 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	9:30 - 12:30 Uhr	15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:30 - 12:30 Uhr	15:00 - 18:00 Uhr
Samstag	9:30 - 12:30 Uhr	geschlossen

Recyclinganlage Dörnig

Öffnungszeiten

Mo. - Do.: 7.00 Uhr - 16.30 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Samstag: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Letzte Annahme 15 Minuten vor Schließung!

Annahme von Boden, Bauschutt und Grünschnitt,
Abgabe von Kiessand, Natursteinen, Recycling - und Naturbruch
(0-45 mm) Pflastersplitt, Mutterboden



Walzbachbad (inkl. Sauna), Mineralixarena und Walzbachhalle



bleiben aufgrund der vorgeschriebenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie bis mindestens Ende November geschlossen.

Im vorderen Drittel der Walzbachhalle sind weiterhin Versammlungen für Vereine möglich. Bitte kontaktieren Sie bei Bedarf hallenbelegung@weingarten-baden.de

Weitere Informationen zu Corona: www.weingarten-baden.de bzw. www.baden-wuerttemberg.de

Wertstoffhof der Gemeinde Weingarten

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 15:30 Uhr bis 17 Uhr;

Samstag: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

!! Achtung Änderungen!!

Der Wertstoffhof nimmt gebührenfrei entgegen.

Elektrogeräte

Annahme von: Haushaltskleingeräten, Unterhaltungselektronik, Computer und Telekommunikationsgeräten, Elektrogeräte (ohne Batterie), Lampen (ohne Leuchtmittel).

Keine Annahme von: Haushaltsgroßgeräten, Kühlschränke, Waschmaschinen, Nachtspeicheröfen.

Bildschirme und TV-Geräte (Neu! Große jedoch max. 50 x 50 cm.

Annahme von: Röhrenbildschirmen, Fernsehgeräten, Computerbildschirmen, Flachbildschirmen.

Elektroaltgeräte mit fest verbauter Batterie

Annahme von: Tablets, Navigationsgeräten, Rasierapparaten, elektr. Zahnbürsten, andere Haushaltskleingeräte mit fest verbauten Batterien.

Leuchtmittel

Annahme von: Energiesparlampen, LED Lampen, Kompakt-Leuchstofflampen, Leuchstoffröhren.

Batterien

Annahme von: Kleinen Batterien, Großen Batterien

Altpapier

Annahme von: Schreib-, Kopier- und Druckerpapier, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Bücher und Kataloge, Papierstreifen aus Aktenvernichtern.

Keine Annahme von: Aktenordnern, Fotopapier, Tapeten, Backpapier, Hygienepapiere.

Kartonagen, Pappe und Styropor

Annahme von: Kartonagen, Pappschachteln, Wellpappe, Papprollen und Versandrohren, sowie sauberem Verpackungsstyropor

Kartonage und Pappe

Keine Annahme von: Verbunde, Pappgeschirr, Luftkissen.

Metallschrott

Annahme von: Eisen- und Stahlschrott, Buntmetalle (z.B. Kupfer oder Aluminium), Fahrräder, Heizkörper, Motoren (ohne Betriebsmittel).

Keine Annahme von: Bauschaumkartuschen, Spraydosen, Gasflaschen, Feuerlöscher, Gehäuse von Nachtspeicheröfen.

Altholz

Annahme von: Unbehandelten Brettern und Holzschnitzel, Spanplatten, Holzmöbel, Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett.

Keine Annahme von: Imprägnierten Bauhölzern, Dachsparren oder Dachbalken, Holz aus dem Außenbereich, wie Gartenmöbel oder Zäune, Holzimitate wie Laminat, Möbel mit Stoffbezügen oder Flechtmöbel, Holztüren mit Glaseinsatz.

Verwertbarer Bauschutt

Annahme von: Fliesen, Keramik, Ziegel und Mauerwerk, Zier- oder Pflastersteine, ausgehärteter Beton.

Keine Annahme von: Bauschutt mit Teer- und Bitumenhaftungen, Schamottesteine (z.B. aus Kaminen und Nachtspeicheröfen), Asbestzement, Putz, Mörtel auf Gipsbasis, Gemischte Baustellenabfälle (Folien, Styropor, Holzreste).

Bei allen Anlieferungen auf dem Wertstoffhof ist zu beachten, dass nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden. Die Anlieferung von vermischtem Material ist nicht zulässig, d.h. die Abfallarten müssen getrennt voneinander abgegeben werden. Ebenso werden nur Abfälle (wie oben beschrieben, kein Restmüll) von Privatkunden aus dem Landkreis Karlsruhe entgegengenommen. Bitte auch keine Abfallsäcke oder Ähnliches außerhalb der Öffnungszeiten vor dem Tor beim Wertstoffhof abstellen.

Kinder- & Jugendtreff Weingarten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr Mädchentreff (6 - 14 Jahre) 17:30 Uhr - 20:00 Uhr Teentreff - Girls only (11 - 15 Jahre)
Mittwoch:	12:00 Uhr - 13:30 Uhr Sprechzeit 14:00 Uhr - 16:30 Uhr Kidstreff (6 - 11 Jahre) 17:00 Uhr - 19:00 Uhr Kreativtreff (8 - 16 Jahren)
Donnerstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr Jungstreff (6 - 11 Jahre) 17:30 Uhr - 20:00 Uhr Teentreff - Boys only (11 - 15 Jahre)
Freitag:	15:00 Uhr - 18:00 Uhr Aktionstag (6 - 11 Jahre) 18:30 Uhr - 21:00 Uhr Jugendtreff (12 - 27 Jahre)
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr Sonntagstreff (10-27 Jahre / 14 tägig)



Pro Treff max. 10 Teilnehmer / Dokumentationspflicht der Teilnehmer

Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Weingarten (Baden) - Telefon 07244-70200,
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der Bürgermeister.
**Hier endet der amtliche Teil. Für die nachfolgenden Berichte sind die jeweiligen
Verfasser verantwortlich. Bitte beachten Sie, dass die Berichte nicht die Meinung
der Verwaltung widerspiegeln müssen.**

Produktion, Druck und Vertrieb:

DG Druck GmbH, Werner-Siemens-Str. 8 76356 Weingarten (Baden), Tel.: 07244-70210,
Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Marco Mossa

Anzeigenannahme:

DG Druck GmbH, Werner-Siemens-Str. 8, 76356 Weingarten (Baden),
Tel.: 07244-70210, www.turmberggrundschau.de, info@turmberggrundschau.de

Bankverbindung:

Volksbank Karlsruhe, BIC: GENODE61KA1, IBAN: DE98 6619 0000 0010 2283 52

Abonnementpreis:

Gedruckte Version 29,90 Euro, E-Paper Version 24,10 Euro, Kombi-Version 30,90
Euro, jährliche Preise inkl. 7% MwSt.,
Einzelverkaufspreis: 0,70
Euro, Kündigung des Abonnements nur zum Halbjahresende möglich.



Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle:

12.12.: Gisela Franziska Koch geb. Huck, Falkenweg 11, Weingarten,
88 Jahre;
Den Angehörigen sprechen wir unsere Anteilnahme aus.

Geburt:

05.10.2020: „Lieselotte“; Eltern: Susanne und Jonathan Zacharias,
Fichtenweg 13, Weingarten;
Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren zum Geburtstag:

19.12. 80 Jahre, Gerhard Cieply, Pfnzweg 10

Fundbüro

Fundrecherche über das Internet

Die Suche nach verloren gegangenen Gegenständen ist auch über unsere
Homepage www.weingarten-baden.de, Rathaus & Service, Fundsachen,
möglich. Diese Funktion ermöglicht die Suche in zahlreichen Fundbüros
unserer Umgebung. Nutzen Sie diesen Service, um schnellstmöglich
wieder in den Besitz Ihres Eigentums zu gelangen.

Folgende Gegenstände wurden im Rathaus, Bürgerbüro abgegeben:

- AirPods (Farbe: weiß) (Fundort: Festplatz)

Zu verschenken

- 1 große Couch mit Kissen

Wir bitten die Interessierten, sich direkt mit dem Anbieter in Verbindung zu setzen. Telefon: 3876.

Kirchen

Ökumene: ev., kath. Kirche

Weingartener Adventskalender

Es gibt den jungen Brauch des
„Lebendigen Adventskalenders“. Täglich öffnet sich ein
Fenster. Die Zahl zeigt an: die
Zeit schreitet fort. Jedes Fenster
will Bote sein, das nach
draußen leuchtet: „Werde still
und staune, Gott wird Erdenkind, eine neue Zeit beginnt!“ - das ist ihre Botschaft!



Auch in diesen doch so anderen Advent 2020 gibt es wieder hier in Weingarten den „Lebendigen Adventskalender!“

24 Familien oder Organisationen haben hier im Ort ein Fenster im Advent besonders geschmückt. Sie zünden somit ein Licht an, gegen die Einsamkeit, denn ein Licht ist stärker als alle Dunkelheit!

In dieser Woche sind dies:

17. Dezember Do	Reli-Klassen Turmbergschule	Schulstraße 2
18. Dezember Fr	Familie Benz	Tulpenstraße 12
19. Dezember Sa	Familie Stähle	Kirchstr. 6
20. Dezember So 4. Advent	Familie Baumgarten	Gartenstraße 16
21. Dezember Mo	Familie Zimmer-Meier	Bahnhofstraße 91
22. Dezember Di	Eheleute Streit	Körnerstraße 14
23. Dezember Mi	Familie Langer	Im Herrschaftsbruch 8

Heiliger Abend Do

Team der religiösen Kinderstunde Kirchstr. 4

Jeden Tag können Sie ein Adventsfenster des lebendigen Adventskalenders für Weingarten bestaunen.

Ein Adventskalender-Quiz kann auf der Home-Page des CVJM's und der Kirchen zum Miträtseln heruntergeladen werden. Einsendeschluss hierfür ist der 6. Januar 2021. Preise winken für die meisten richtigen Antworten!

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirche



Gottesdienste

Sonntag, 20. Dezember 2020 4. Advent

10:00 Uhr Gottesdienst - Pfarrer Dr. H. Müller

11:30 Uhr Weihnachts-Stationen in der Kirche. Leider können wir den Zwergengottesdienst nicht miteinander feiern. Dafür sind ab 11:30 Uhr in der Kirche Stationen zur Weihnachtsgeschichte aufgebaut, die individuell besucht werden können. Zu jeder Station gibt es einen QR-Code mit der entsprechenden Geschichte zum Anhören und kleine Mitmachaufgaben. Die Stationen können auch unter der Woche bis zum 27. Dezember von 8 Uhr bis 16 Uhr besucht werden (außer während den Gottesdienstzeiten).

Gottesdienste an Weihnachten

Zu den Gottesdiensten am Heiligen Abend und an Weihnachten laden wir herzlich ein. Aufgrund der geltenden Bestimmungen sind die Teilnahme-

Liebe Abonnenten,
wir ziehen am
**15. Januar 2021 den Jahresbeitrag für die
Turmberggrundschau ein.**

Selbstüberweiser sollten den Jahresbeitrag bitte bis zum
**31. Januar 2021 überwiesen haben. Bitte Namen und Straße
mit Hausnummer angeben.**

Wenn Sie ihr **Abonnement in „Bar“ bezahlen möchten,**
dann sollten sie das bitte bis zum **31. Januar 2021 bei uns zu
den üblichen Geschäftszeiten eingezahlt haben.**

Vielen Dank!

DG Druck - Werner-Siemens-Str. 8 - Tel. 07244 -70210

Abonnementpreis:

Gedruckte Version 29,90 Euro (inklusive 7% MwSt.)

E-Paper Version 24,10 Euro (inklusive 7% MwSt.)

Kombi-Version 30,90 Euro (inklusive 7% MwSt.)

Bankverbindung:

Konto: DG Druck

IBAN: DE98 6619 0000 0010 2283 52

*Wichtige
Information!*

zahlen bei allen Gottesdiensten begrenzt. Für die Gottesdienste am Heiligen Abend bitten wir daher um Ihre Anmeldung. Wie Sie sich anmelden können, entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den einzelnen Gottesdiensten. Für den Fall, dass keine Präsenz-Gottesdienste an Weihnachten möglich sind, wird es Online-Gottesdienste aus der Auferstehungskirche geben. Sie finden auf unserer Homepage (www.ekiwei.de) dann die entsprechenden Links.

Heilig Abend, 24. Dezember, 11:00 Uhr

Gottesdienst am Heiligen Abend in der Auferstehungskirche
Bitte melden Sie sich dazu im Pfarramt telefonisch (07244 6073670) oder per Mail (pfarramt@ekiwei.de) an. Sie erhalten eine Reservierungsnummer. In der Kirche sind die von Ihnen reservierten Plätze mit dieser Nummer gekennzeichnet.

Heilig Abend, 24. Dezember, 15:00 Uhr

Gottesdienst für Groß und Klein im Schulhof der Turmbergschule
Dieser Gottesdienst findet im Freien mit maximal 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt. Bitte melden Sie sich online unter <https://ekiwei.church-events.de> oder telefonisch im Pfarramt (07244 6073670) an.

Heilig Abend, 24. Dezember, 16:15 Uhr Christvesper mit dem Posaunenchor im Schulhof der Turmbergschule
Dieser Gottesdienst findet im Freien mit maximal 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt. Bitte melden Sie sich online unter <https://ekiwei.church-events.de> oder telefonisch im Pfarramt (07244 6073670) an.

Heilig Abend, 24. Dezember, 22 Uhr

Christmette in der Auferstehungskirche
Bitte melden Sie sich dazu im Pfarramt telefonisch (07244 6073670) oder per Mail (pfarramt@ekiwei.de) an. Sie erhalten eine Reservierungsnummer. In der Kirche sind die von Ihnen reservierten Plätze mit dieser Nummer gekennzeichnet.

Bei Ihrer Anmeldung fragen wir Ihre Kontaktdaten ab, so dass Sie sich im Gottesdienst nicht mehr registrieren müssen.

Solange noch Plätze frei sind, können Sie auch unangemeldet dazu kommen. Dann müssen Sie aber ein Kontaktformular ausfüllen. Sie können dies schon vorher tun und das Formular auf unserer Homepage herunterladen.

1. Weihnachtstag, 25. Dezember, 10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Auferstehungskirche.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ihre Kontaktdaten erfassen wir im Gottesdienst. Sie können das Formular auf unserer Homepage herunterladen und schon vorher ausfüllen.

2. Weihnachtstag, 26. Dezember, 10 Uhr

Musikalischer Gottesdienst mit dem Posaunenchor im Schulhof der Turmbergschule
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ihre Kontaktdaten erfassen wir im Gottesdienst. Sie können das Formular auf unserer Homepage herunterladen und schon vorher ausfüllen.

1. Sonntag nach dem Christfest, 27. Dezember, 10 Uhr

Regio-Gottesdienst in der Auferstehungskirche

Den Gottesdienst gestalten Jörg und Elke Seiter.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ihre Kontaktdaten erfassen wir im Gottesdienst. Sie können das Formular auf unserer Homepage herunterladen und schon vorher ausfüllen.

Altjahresabend, 31. Dezember, 18 Uhr
Gottesdienst in der Auferstehungskirche
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ihre Kontaktdaten erfassen wir im Gottesdienst. Sie können das Formular auf unserer Homepage herunterladen und schon vorher ausfüllen.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Weihnachten steht vor der Tür und nach und nach geht eine Tür nach der anderen zu. Groß ist die Freude doch nicht, die das bevorstehende Fest auslöst. Eher machen sich Sorgen breit und Ängste steigen hoch. Da wirkt der Wochenspruch für den 4. Advent wie ein verzweifelter Aufruf von der Weihnachtsfreude zu retten, was zu retten ist: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“ , schreibt Paulus an die Gemeinde in Philippi. Die beiden verstehen sich, sind auf einer Wellenlänge sozusagen, Paulus und die Philipper. Sie teilen den gleichen Glauben, leben aus derselben Hoffnung, warten auf den gleichen Herrn. Sie wissen beide, wie schwer es viele in dieser Welt haben, wie wenig wirklich sicher ist und wie sehr manche leiden müssen unter Unrecht, Verfolgung, Schmerzen und Leid. Und dennoch: Freuet euch! Nichts ist für immer. Kein Leiden ist grenzenlos. Denn in diese Welt kam der menschgewordene Gott. Kam Jesus, um dort zu sein, wo wir sind: in unseren Ängsten und unseren Sorgen, unseren Zweifeln und unseren Fragen. Und er kam, um wiederzukommen. Um zu vollenden, was doch schon begonnen hat, das Reich Gottes, wie er es nennt. Das dort wächst und gedeiht, wo Menschen in seinem

Namen zusammenkommen (und seien es nur zwei oder drei), wo sie ihr Herz Gott ausschütten, wo sie loben und beten, singen und klagen. Wo sie aneinander denken und den kranken Nachbarn so wenig vergessen wie das notleidende Kind im weit entfernten Flüchtlingslager. Freuet euch, das verschließt die Augen nicht vor der Wirklichkeit und gaukelt auch keinen falschen Freudentaumel vor. Freuet euch - weil euer Gott bei euch ist. Weil er eure Not kennt. Und weil er eure Not wenden kann.

Ich wünsche Ihnen einen fröhlichen 4. Advent, in dem die Freude über unseren kommenden Herrn ihre Herzen erfüllt.

Ihr Jochen Stähle, Pfr.

Friedenslicht aus Bethlehem

Am 4. Advent, 20.12.2020 läuten um 18:00 Uhr alle Kirchenglocken und wir laden dazu ein sich das Friedenslicht abzuholen. Zwischen 18:00 und 18:30 Uhr können die Lichter geholt werden - bitte unter Einhaltung aller Corona-Schutzmaßnahmen. Bitte bringen Sie ihre Kerze(n) / Laterne(n) selbst mit. Die Abholstellen sind im Gemeindehaushof und am Kindergarten Waldbrücke, Forlenweg 2.

Kalender und Losungen für 2021

Ab sofort können Kalender und Losungen direkt bei Frau Gabi Streit in der Körnerstr. 14, Tel. 8482, erworben werden.

Öffnungszeiten des Pfarramtes (14.-23.12.2020)

Di. 10:00 Uhr - 15:00 Uhr

Mi. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Do. 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Fr. 10:00 Uhr - 15:00 Uhr

Die Kirche ist in den Wintermonaten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr für Stille und Gebet geöffnet.

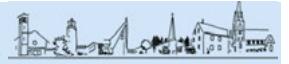
Kontakt

Evangelisches Pfarramt Weingarten (Baden), Kirchstr. 6, 76356 Weingarten
Telefon 07244 6073670, E-Mail pfarramt@ekiwei.de

Aktuelle weiteren Informationen erhalten Sie im Schaukasten und auf der Homepage www.ekiwei.de

Gottesdienste und Veranstaltungen in der katholischen Kirchengemeinde

Stutensee-Weingarten



Katholische Kirchengemeinde Stutensee-Weingarten Pfarrbüro St. Michael, Weingarten

Kirchstraße 1, 76356 Weingarten

Telefon: 07244 / 22 29

E-mail: pfarrbuero-weingarten@kath-weistu.de Sprechzeiten: dienstags, mittwochs und freitags: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr dienstagnachmittags: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr www.kath-stutensee-weingarten.de

Alle pastoralen Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind über das Pfarrbüro Blankenloch, Telefon: 07244 / 740 550 erreichbar.

Gottesdienste

Wichtige Hinweise

Wichtige Änderung:

Wir bitten Sie, sich weiterhin für die Gottesdienste in Stutensee vorab online anzumelden, um einen Überblick zu bekommen, wie wir die Mitfeiernden in den Kirchenräumen verteilen können.

Neue Regelung:

Für die Weihnachtsgottesdienste (24.-26.12.) ist auch in Weingarten unbedingt eine online- oder telefonische Anmeldung erforderlich! Ohne Anmeldung können wir nicht garantieren, dass Sie einen ^{26/01} Platz in unserer Kirche haben. Ebenso für die Auto-Gottesdienste auf dem Festplatz Weingarten.

Wir halten uns an die Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und der Kommunen, wie sie über Weihnachten für religiöse Zusammenkünfte gelten werden. Momentan haben sich auch nach den neuen Richtlinien keine Änderungen hierzu ergeben.

Alle Angebote sind in unserem newsletter: www.kath-weistu.de aufgelistet. Die Angaben sind ohne Gewähr!

Bitte schauen Sie regelmäßig auf unserer homepage www.kath-weistu.de nach. Dort können Sie zeitnah die aktuellen Änderungen nachlesen.

Freitag, 18. Dezember:

07.00 Uhr Roratemesse in Hl. Geist, Büchig

-

4. ADVENTSSONNTAG:**Samstag, 19. Dezember:**

07.00 Uhr Roratemesse in St. Georg, Spöck

18.30 Uhr Messfeier im Kerzenschein in St. Elisabeth, Friedrichstal

-

Sonntag, 20. Dezember:

11.00 Uhr Messfeier in St. Michael, Weingarten

09.30 Uhr Messfeier in St. Josef, Blankenloch

11.00 Uhr Messfeier in St. Georg, Spöck

18.30 Uhr Messfeier im Kerzenschein in Hl. Geist, Büchig

18.30 Uhr Bußgottesdienst in St. Wolfgang, Staffort

-

Donnerstag, 24. Dezember - HEILIGER ABEND:16.00 Uhr Familiengottesdienst **als Auto-Gottesdienst auf dem Festplatz Weingarten**18.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst **als Auto-Gottesdienst auf dem Festplatz Weingarten**

22.00 Uhr Christmette in der Pfarrkirche St. Michael, Weingarten 27/91

15.30 Uhr Weihnachtlicher Gottesdienst in St. Georg, Spöck

17.00 Uhr Christmette in St. Elisabeth, Friedrichstal

18.00 Uhr Christmette in St. Georg, Spöck

22.30 Uhr Weihnachtlicher Gottesdienst in Hl. Geist, Büchig

-

Freitag, 25. Dezember - WEIHNACHTEN - HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN:

19.00 Uhr Feierliche Weihnachtsvesper in der Pfarrkirche St. Michael, Weingarten

10.00 Uhr Messfeier in St. Georg, Spöck - musikalisch gestaltet vom Musikensemble St. Elisabeth

10.00 Uhr Messfeier in St. Josef, Blankenloch

18.30 Uhr Messfeier in St. Wolfgang, Staffort

18.30 Uhr Weihnachtsvesper in St. Josef, Blankenloch

-

Samstag, 26. Dezember - 2. WEIHNACHTSTAG - STEPHANUS:

11.00 Uhr Messfeier mit Einführung von Diakon Dennis Nagel in St. Michael, Weingarten

09.30 Uhr Messfeier in Hl. Geist, Büchig

10.00 Uhr Messfeier in St. Elisabeth, Friedrichstal -

Sonntag, 27. Dezember:

09.30 Uhr Messfeier in St. Georg, Spöck

11.00 Uhr Messfeier in St. Josef, Blankenloch

Termine und Hinweise**Friedenslicht - 4. Advent**

Am Sonntag, 20. Dezember - 4. Advent, werden abends um 18.00 Uhr alle Kirchenglocken in Weingarten und Stutensee läuten. Um diese Zeit stehen Gemeindemitglieder vor unseren Kirchen, um dieses Hoffnungslicht zu verteilen. Bringen Sie dazu eine Kerze mit (am besten eine kleine Laterne, um das Licht sicher nach Hause bringen zu können).

-

Auf dem Weg zur Krippe - Eine Familienaktion der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael

In diesem Jahr darf sich jede Familie selbst auf den Weg zur Krippe machen. Anstelle des traditionellen Kindergottesdienstes mit Schattenspiel, werden wir dieses Jahr einen Krippenweg durch den Ortskern Weingartens zur katholischen Pfarrkirche St. Michael anbieten. Auf dem Weg treffen die Familien an mehreren Stationen auf verschiedene Figuren der Weihnachtsgeschichte, die von ihrer Geschichte berichten.

Die Stationen stehen an Heiligabend ab 14.00 Uhr bereit und sind über die Weihnachtsfeiertage jeweils von 12.00 - 18.00 Uhr begehbar. Dauer ca. 30-45 Minuten, Start bei Hairstyling Manz, Bahnhofstraße 24.

Achtung: Da an den Stationen auch per QR-Codes Daten abgerufen werden können, sollten Sie unbedingt an Ihr handy denken.

-

Gott wird Mensch wo Liebe ist

Unter diesem Motto können Sie einen Bastelbogen mit zwei Engeln inklusive einer Postkarte in unseren offenen Kirchen oder nach den Gottesdiensten in allen Kirchen finden und mit nach Hause nehmen. Ein Engel wird im Rahmen der Familienkrippenfeier an die Krippe daheim gestellt. Am 1. oder 2.^{30/91} Weihnachtsfeiertag geht der zweite Engel auf die Reise hinaus in

die Welt, als Geschenk an einen lieben Menschen. Denn Gott wird Mensch, wo Liebe ist - gerade auch in dunklen Zeiten. Unter dem Hashtag **#weihnachten2020** können Fotos von den Engeln an der Krippe und in der Welt gepostet werden - damit ist Weihnachten auch auf den Social Media Plattformen für alle sichtbar.

-

Auto-Gottesdienst in Weingarten - Weingartner Sternstunden

Die Autogottesdienste werden wir auf alle Fälle feiern können. Die Termine sind wie folgt: 24.12. - 16.00 Uhr Familiengottesdienst, 18.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst, 31.12. - 17.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst. Zu allen Gottesdiensten sind online-Anmeldungen erforderlich unter: www.kath-weistu.de.

**Jede Woche:**

Unsere regelmäßigen Veranstaltungen finden, soweit nicht anders angegeben, wöchentlich statt. Es gelten aufgrund der Corona-Pandemie die Regeln der Landesregierung, umgesetzt in den Richtlinien unsers Gemeinschaftsverbandes (Ausführliche Infos hier: <https://lvgv.org/medien-publikationen/coronavirus>)

Donnerstag

19.45 Uhr: Hauskreis „Fishermans Friends“ bei Rosenbergers, Lise-Meitner-Str. 4

Freitag

19.30 Uhr: Alpha-Hauskreis (vierzehntägig)

Sonntag

Gottesdienste zu folgenden Uhrzeiten:

20.12. 17.30h Samuil Rabrovaliev

24.12. **17.00h** Samuil Rabrovaliev

27.12. kein Gottesdienst

Kontakt:

Liebenzeller Gemeinschaft Weingarten

Jöhlinger Str. 2a

76356 Weingarten

Tel.: 07244-559597

Internet: weingarten.lgv.org**Lebenswerk Weingarten**

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (K.d.ö.R.)

Jöhlingerstr. 116

-

Wir laden Dich ein, mit uns Weihnachten neu zu erleben

???jeden Adventssonntag im Gottesdienst jeweils um 10:00 Uhr im Lebenswerk mit Anmeldung über unsere Homepage:

www.lebenswerk-weingarten.de oder Online als Livestream über YouTube:

<http://www.lebenswerk-weingarten.de/youtube>

Außerdem laden wir Dich ein, zu unseren Treffen jeden Dienstag im Advent 01./ 08. / 15. und 22. Dezember

Persönlich im Lebenswerk, mit Anmeldung über die Homepage oder Online per Zoom. Für den Online Zugang, schreibe bitte eine E-Mail an: pastor@lebenswerk-weingarten.de

Dazu kannst du, das begleitende Adventsbuch „24x Weihnachten neu erleben“ mit täglichen Impulsen lesen.

Zum Kauf eines Buches und für alle weiteren Infos, wende dich gerne an unser Gemeindebüro.

-

Sonntag 20. Dezember 10.00 Uhr**Gottesdienst**

Predigt: Olaf Engelmann

-

Mittwoch 23. Dezember 19.30 Uhr**Weihnachtsgottesdienst**

Predigt: Olaf Engelmann

-

(Änderungen der Veranstaltungen sind vorbehalten und werden rechtzeitig mitgeteilt)



Kindergottesdienst findet parallel zum Gottesdienst statt

Xplorer (6-11 Jahre)
Mini Club (3-6 Jahre)

Interessen Gruppen / Kleingruppen

Interessierte wenden sich bitte an das Gemeindebüro

Royal Rangers Stamm 276 Weingarten

Das Programm für kleine und große Abenteurer
Stammtreffen freitags um 17.30 Uhr Mehr Infos unter: <https://www.rr276.de>
Godline

Das Programm für Teenager & Jugendliche ab 14 Jahren
Freitags um 19.30 Uhr Mehr Infos unter:
<http://www.facebook.com/godline>
[Instagram@lebenswerklyouth](https://www.instagram.com/lebenswerklyouth)

Alle Veranstaltungen finden ausschließlich unter den aktuellen Hygienevorschriften statt, diese hängen im gesamten Gebäude schriftlich aus.

Stellenangebot:

Wir suchen ab 01. Januar 2021 einen Hausmeister als geringfügige Beschäftigung. Bei Interesse bitte im Gemeindebüro melden.

Lebenswerk Gemeindebüro

Telefon 07244/722917, kontakt@lebenswerk-weingarten.de
Bürozeiten: Di: 9-13 Uhr; Fr: 15-18 Uhr

Neuapostolische Kirche

Sonntag 20.12.2020 09:30 Gottesdienst zum 4. Advent
Teilnahme nur mit Voranmeldung
Einwahl über Telefon ist möglich
Freitag 25.12.2020 09:30 Gottesdienst zu Weihnachten
Teilnahme nur mit Voranmeldung
Einwahl über Telefon ist möglich
Sonntag 27.12.2020 09:30 Gottesdienst zum Jahresabschluss
Teilnahme nur mit Voranmeldung
Einwahl über Telefon ist möglich
Alle weiteren örtlichen Veranstaltungen sind bis auf weiteres ausgesetzt.
Weitere Informationen zur Neuapostolischen Kirche finden Sie hier: www.nak-sued.de (Süddeutschland) www.nak.org (international) und unter www.nak-bruchsal.de

Mennoniten-Brüdergemeinschaft Weingarten

Sonntag
10-11:30 Uhr Gottesdienst
Mittwoch
19-20 Uhr Bibelstunde, derzeit betrachten wir das Matthäusevangelium
Freitag
19-20 Uhr Kinder-/Teenagergruppen (4 - 16 Jahren)
Samstag
19-19:45 Uhr Gebetsstunde
20-21:30 Uhr Jugendkreis (ab 16 Jahren)
Unsere Adresse:
Mennoniten-Brüdergemeinde Weingarten e.V.
Kehrwiesen 9
76356 Weingarten (Baden)
Nähere Infos unter: <https://mbg-weingarten.de> Wir freuen uns auch auf Ihren Besuch!

**Schulen****Turmbergschule Weingarten****Turmberghelden unter Pandemiebedingungen**

Auch die Turmberghelden der Turmbergschule bekommen die Auswirkungen der Pandemie zu spüren. Durch die unterschiedlichen Pausenzeiten der Primar- und der Sekundarstufe ist es den hilfsbereiten Schüler*innen kaum noch möglich den Grundschulern zur Hilfe zu eilen. Umso wichtiger, dass sie dennoch in der Übung bleiben und sich auf bessere Zeiten vorbereiten. Trotz der Hindernisse konnten 7 neue Turmberghelden ihre Ausbildung erfolgreich abschließen und sind somit für alle Eventualitäten von Erster Hilfe bis zu Streitereien gut gerüstet. Besonders erfreulich ist es, dass auch in den höheren Klassen noch engagierte Schüler*innen zur Stelle sind, die der nachfolgenden Generation als Mentoren zur Verfügung stehen. So zieht sich dieses lerngruppenübergreifende Projekt inzwischen durch von LG 5 bis LG 10.

Mit der Unterstützung von Frau Guln und der AES-Gruppe der LG 7a konnten nun auch gelb/rote Alltagsmasken genäht werden, die die neuen und alten Turmberghelden auch auf dem Pausenhof sichtbar machen.

Birte Deufel

**Andere Schulen****ABI@KÄTHE - Infoportal zu den beruflichen Gymnasien der Käthe-Kollwitz-Schule Bruchsal**

Ab sofort können sich interessierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über das Infoportal **ABI@KÄTHE** (www.kks-bruchsal.de/abi) über das berufliche Gymnasium der Käthe-Kollwitz-Schule informieren!

Was zeichnet die vier Profilrichtungen (Biotechnologie, Ernährungs-, Gesundheits- und Sozialwissenschaften) an der Käthe-Kollwitz-Schule aus? Welche Voraussetzungen sollten die Schüler/innen mitbringen und wie läuft das Aufnahmeverfahren ab? Fragen wie diese werden auf dem neuen Infoportal beantwortet.

Somit dreht sich auf der angegebenen Internetseite alles um das große Ziel „Abitur“, welches an der Käthe-Kollwitz-Schule genau wie an jedem allgemein bildenden Gymnasium erreicht werden kann. Dies gilt für jede Profilrichtung und ist mit einem umfassenden Angebot an Wahlfächern verbunden. So können die Schüler/innen neben ihren üblichen Fächern dem eigenen Interesse folgend eine zusätzliche Sprache, Bildende Kunst, Musik, Global Studies (bilingual), Philosophie, Psychologie und weitere Kurse wählen.

Der allgemeine Info-Tag der Käthe-Kollwitz-Schule wird am Samstag, den 30.01.2021 in digitaler Form stattfinden. Informationen zu diesem besonderen Angebot finden Sie ab Mitte Januar auf der Homepage www.kks-bruchsal.de

Wir suchen zum 01.07.2021 einen zuverlässigen Austräger für 125 Zeitungen

Gebiet: Breitwiesen, Bruchsaler Str., Burgstr., Karlstr., Apothekestr.

Bitte melden Sie sich bei DG Druck unter: 07244/70210

Musikschulen

Liebe Schüler, Schülerinnen und Eltern!

Die Musik- und Jugendkunstschulen müssen im Zeitraum vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 für Präsenzangebote geschlossen werden, einzig der Distanz- bzw. online-Unterricht wird weiterhin möglich sein.

Für uns bedeutet das, dass wir ab Mittwoch, den 16.12., keinen Präsenzunterricht mehr haben dürfen. Ihre Lehrer haben Sie zwischenzeitlich darüber informiert. Am 5. Januar wird – nach Aussage von Herrn Kretschmann – bekannt gegeben, wie es für die Schulen und für die Musikschulen weitergehen wird ab dem 11. Januar. Wir können nur hoffen, dass sich nun möglichst alle an die Regeln halten und das Infektionsgeschehen nicht noch mehr entgleist.

Sobald klar ist, wie es im Januar weitergeht, werden Sie es zeitnah erfahren. Bis dahin wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen und Freunden alles Gute und vor Allem Gesundheit!

Aber auch, wenn wir im Lockdown sind: Die Weihnachtszeit ist da und wir dürfen das musikalisch genießen! Es wird in vielfältiger Weise gespielt, geprobt und ausprobiert. Weihnachtliche Klänge sind in diesen Zeiten tröstlich, es gibt nämlich immer noch die Dinge, die sich nie ändern! Dazu gehört die Vorfreude auf die Festtage am Jahresende!

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Lehrer oder gerne auch an unser Büro! Tel. 07249/1859 (AB). E-Mail: sekretariat@musikschule-hardt.de. Allgemeine Informationen und die Gebührenordnung finden Sie unter www.musikschule-hardt.de. Die Homepage bietet Ihnen Informationen zu unseren Lehrern, den Fächern und Gebühren! Schauen Sie mal rein, es lohnt sich!



len Schmückenden ein Zeitfenster zugewiesen um in Ruhe und ohne großes Risiko, ihren Baum zu verschönern. Die zuvor in jeder Gruppe gebastelten Dekorationen, wurden dieses Jahr stellvertretend von einer Gruppe des Wichtelgartens am Baum angebracht.

Das Adventscafé, das üblicherweise den Jahresabschluss bildet, findet dieses Jahr leider nicht statt.

Stattdessen bekommen alle Familien durch unseren Adventskalender ein bisschen Gemütlichkeit mit nach Hause.

Kommendes Jahr wird der Wichtelgarten dann bereits zehn Jahre alt.

Wir sind gespannt, was uns 2021 erwartet und verabschieden uns in den Lockdown und dann in die Weihnachtsferien.

An dieser Stelle wollen wir uns bei allen bedanken, die uns auch dieses Jahr wieder begleitet haben. Allen voran bei unseren Familien, die uns jeden Tag ihre Kinder anvertrauten. Uns wurde dieses Jahr wieder bewusst, was wichtig Zusammenhalt, Kommunikation, kleine Freuden, Trost und Zuspruch, besondere Augenblicke und nicht zu vergessen, die Gesundheit sind.

Wir wünschen allen eine wunderschöne Vorweihnachtszeit, schöne Weihnachten und ein gutes und gesundes neues Jahr.

Sollten Sie Fragen haben, dann wenden Sie sich gerne an die Einrichtungsleitung Frau Theresa

Schwalbe-Horn, Tel.: 07244/7372575 oder per Mail an: wichtelgarten@pro-liberis.org

Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Haus der Begegnung, Tunnelstr. 27, 76646 Bruchsal
Tel. 0 72 51 / 98 19 87 - 0 Fax 0 72 51 / 98 19 87 - 9
E-Mail: info@tageselternverein-bruchsal.de
www.tageselternverein-bruchsal.de



Weihnachtsgrüße



„Dankbarkeit macht das Leben erst reich.“ (Dietrich Bonhoeffer)

Mit 2020 geht ein Jahr zu Ende, welches jeden einzelnen vor neue Herausforderungen stellte. Dennoch steht eines für uns im Mittelpunkt nach einem solch bewegten Jahr – wir möchten Ihnen Danke sagen. Danke an alle Tageseltern für Ihren Einsatz, danke an alle Familien für Ihr Vertrauen, Danke an die Gemeinde und Kooperationspartner für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage sowie einen gesunden Start ins Jahr 2021!

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Yvonne Kaul, Telefon-Nr.: 07251 981 987 802 oder Mobil: 0172-2191336 Email: y.kaul@tev-bruchsal.de

Derzeit finden keine Sprechstunden statt! Beratungen können gerne telefonisch stattfinden.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Kita Wichtelgarten

Der November und der Dezember sind auch im Wichtelgarten Monate mit Besonderheiten.

In dieser stimmungsvollen Zeit, finden vermehrt Angebote bzw. Veranstaltungen mit Kindern und Eltern statt.

Sei es das alljährliche Elternbasteln, um die Laternen für das Lichterfest zu gestalten, das anschließende Lichterfest selbst, die Nikolausfeier, das traditionelle Baumschmücken auf der Hartmannbrücke in Weingarten, oder das gemütliche Adventscafé, als Ausklang des Jahres, mit unseren Familien.

All jenes musste dieses Jahr etwas anders stattfinden als gewohnt und wir haben unsere Vorhaben den Umständen bestmöglich angepasst.

Statt gemeinsam mit den Eltern zu basteln, präsentierten wir eine Vorschau an Gestaltungsmöglichkeiten für die Laternen, welche dann zu Hause, gemeinsam mit den Kindern gebastelt werden konnten. Die Kinder durften die Laternen dann am 11.11.2020 mit in die Kita bringen. Jede Gruppe dunkelte ihren Raum ab und anstatt „Durch die Straßen (...)“ zogen diese, mit den erleuchteten Laternen, durch die Gruppenräume auf und nieder. Die kleinen und großen Wichtel hatten richtig Gefallen daran.

Auch wollten wir allen Kindern, Familien und Interessierten die Möglichkeit geben ein besonderes Ziel bei ihrem eigenen Laternenlauf zu haben.

Darum zielt nun die Geschichte „Sterntaler“, früh morgens und abends beleuchtet, die Fensterfront entlang des Wichtelgartens.

Der Nikolaus musste sich ebenfalls den Umständen anpassen.

Da er nicht in die Kita kommen konnte, brachte er die gefüllten Tüten bis an die Gruppenfenster und verschwand wieder, so schnell er gekommen war. Die Freude über die Geschenke war dennoch groß, auch wenn man den Bärtigen aus dem fernen Norden schon wieder nicht zu Gesicht bekam.

Auch das traditionelle Baumschmücken an der Hartmannbrücke musste dieses Jahr etwas anders ablaufen.

Um Tummeln und Gedränge rund um die Bäume zu vermeiden, wurde al-



Ankündigungen

Geänderte Müllabfuhrtermine!

Aufgrund von Heilig Abend (Donnerstag) sowie der Weihnachtsfeiertage in der kommenden Woche verschiebt sich die Abfuhr der Restmülltonne auf **Montag, 28.12.2020**. Wir bitten um Beachtung! Die Abfallgefäße müssen jeweils bis spätestens 6 Uhr zur Leerung bereit stehen.

Dies & Das, Brauchbares für Alle, Bahnhofstraße 56, öffnet immer montags von 15 - 18 Uhr und jeden ersten Samstag im Monat von 10 - 13 Uhr. Wir nehmen Ihre saubere, unversehrte und aktuell tragbare Bekleidung, Schuhe, Taschen, Geschirr und vieles mehr während der Öffnungszeiten als Spende entgegen und geben diese gegen eine freiwillige Geldspende wieder ab. Die dadurch erzielten Einnahmen werden diversen Einrichtungen in Weingarten gespendet.

Bitte beachten Sie, dass wir vom 22.12. bis einschließlich 10.01.2021 in Urlaub sind.

Kontakt : Sieglinde Holzmüller, Tel.: 07244 / 2889,
Marianne Kunz, Tel.: 07244 / 9678246

Angebote im Januar

Leben dauert bis zum Schluss
Ehrenamtliche Begleitung für

Schwerkranke am Lebensende und deren Angehörige

Wir begleiten Sie zu Hause, in der Pflegeeinrichtung, im Krankenhaus oder bei der Lebenshilfe Bruchsal-Bretten e.V.

Trauer-Einzelgespräche

Termine individuell nach Vereinbarung

Achtung: Aufgrund der derzeitigen Situation bitten wir bei allen nachfolgenden Trauerangeboten um vorherige Anmeldung.

Je nach Lage versuchen wir, die Treffen zu ermöglichen. Termine, Orte oder die Art der Veranstaltungen können sich dadurch verändern.

Aktuelle Auskünfte bekommen Sie auf unserer Homepage (www.hospizgruppe.de) oder natürlich gern bei Ihrer Anmeldung. Verwitwet mitten im Leben

Selbsthilfegruppe (bis 65 Jahre)

Montag, 18. Januar von 19:00 - 21:00 Uhr, Kaiserstraße 18, 76646 Bruchsal Bitte bringen Sie einen Mundschutz mit.

Café Regenbogen

Begegnungsmöglichkeit für trauernde Menschen

Freitag, 22. Januar von 16:00 - 18:00 Uhr, Kaiserstraße 18, 76646 Bruchsal

Sonntag, 24. Januar von 15:00 - 17:00 Uhr, Kaiserstraße 18, 76646 Bruchsal Bitte bringen Sie ein eigene Tasse und einen Mundschutz mit.

Informationen, Anfragen und Anmeldungen unter Telefon: 07251 - 320 40 10 oder per Mail an: bruchsal@hospizgruppe.de



Ambulante Hospizgruppe
Bruchsal und Umgebung
REGIONALGRUPPE DER IGSL-HOSPIZ e.V.

Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie der Entsorgungsanlagen über den Jahreswechsel

Am Donnerstag, 24. Dezember (Heiligabend), bleiben folgende Entsorgungsanlagen des Landkreises geschlossen:

Annahmestelle für Selbstanlieferungen auf der Deponie Bruchsal an der B 3 zwischen Bruchsal und Übstadt-Weiher, Annahmestelle für Elektroaltgeräte in der Lußhardtstraße 7 in Bruchsal (Firma SUEZ Süd GmbH), Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektroaltgeräten, Altfreifen und Glas im Industriegebiet Ittersbach, Becker-Göring-Str. 29 (Firma SUEZ Süd GmbH), Annahmestelle für Selbstanlieferungen in Bretten an der Verbindungsstraße zwischen Bretten-Sprantal und Stein (Enzkreis) auf dem Gelände der «Deponie Damenknie» (Firma EBRD GmbH).

Am Donnerstag, 31. Dezember (Silvester), gelten für die oben genannten Annahmestellen eingeschränkte Öffnungszeiten von 7.30 Uhr bis 11.45 Uhr. Die Annahmestelle für Selbstanlieferungen Am Fernmeldeturm in Waghäusel (Firma Alba Nordbaden) bleibt am Donnerstag, 24. Dezember und am Donnerstag, 31. Dezember, geschlossen. Die Annahmestelle für Selbstanlieferungen der Stadtwerke Ettligen GmbH im verlängerten Lindenweg in Ettligen, bleibt von Mittwoch, 23. Dezember bis einschließlich Mittwoch, 6. Januar 2021, geschlossen.

Die Erddeponie in Karlsbad-Ittersbach an der Kreisstraße 3583 zwischen Ittersbach und Keltern bleibt vom 24. Dezember bis 31. Dezember sowie an den Feiertagen geschlossen. In der Zeit zwischen dem 21. Dezember bis zum 23. Dezember und zwischen dem 4. Januar bis zum 8. Januar ist eine Anlieferung von Erdaushub nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Mobilfunknummer 01520 93 56 89 3 möglich. Ab dem 11.

Januar gelten wieder die regulären Öffnungszeiten. Die vom Abfallwirtschaftsbetrieb betriebenen Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze in Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Gondelsheim, Hambrücken, Oberhausen-Rheinhausen, Kürnbach und Zaisenhausen bleiben am Donnerstag, 24. Dezember und am Donnerstag, 31. Dezember, sowie an den Feiertagen geschlossen. Die Öffnungszeiten aller anderen Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze in den Städten und Gemeinden können dem Abfuhrkalender für 2020 und 2021 sowie der Abfall App KA entnommen werden. Außerdem wird in den Mitteilungsblättern der einzelnen Städte und Gemeinden über geänderte Öffnungszeiten der dortigen Sammelstellen informiert. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bleibt am Donnerstag, 24. Dezember und am Donnerstag, 31. Dezember sowie an den Feiertagen geschlossen.

Kreisimpfzentren in Bruchsal-Heidelsheim und Sulzfeld sollen am 15. Januar in Betrieb gehen

Personeller und logistischer Kraftakt: Landrat überzeugt sich vor Ort von den Erfordernissen



Ein Impfzentrum aus dem Boden zu stampfen, das täglich rund 800 Menschen impfen soll, ist eine personelle und logistische Herausforderung. Hinzu kommt der straffe Zeitplan mit der geplanten Inbetriebnahme am 15. Januar. Der Landkreis Karlsruhe sieht sich gut gerüstet und hat nach der Entscheidung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg, dass in der EGO Halle 4 in Sulzfeld und im ehemaligen Praktiker-Markt in Bruchsal-Heidelsheim jeweils ein Kreisimpfzentrum (KIZ) eingerichtet wird, umgehend mit den Planungen begonnen.

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel hat am Mittwoch, 9. Dezember, die beiden Standorte im nördlichen Landkreis besucht, um sich persönlich einen ersten Eindruck im Hinblick auf die organisatorischen Erfordernisse zu machen. „Landesweit arbeiten alle Impfzentren von 7 bis 21 Uhr an sieben Tagen die Woche. Für das medizinische Fachpersonal und die Ärzte ist das Land verantwortlich, die Organisation und der Betrieb der KIZ liegen in der Hand des Landkreises“, informierte Landrat Dr. Christoph Schnaudigel. „Wir werden unverzüglich mit Messebauern sprechen, um schnellstmöglich mit dem Aufbau von abgetrennten Einheiten zu beginnen, in denen Aufklärungsgespräche und Impfungen stattfinden und wo auch Ruhebereiche untergebracht werden. Außerdem müssen wir uns um Stromversorgung, Internetanbindung, Sanitäreinrichtungen, Parkplätze, Reinigungskräfte oder auch einen Sicherheitsdienst kümmern, der rund um die Uhr vor Ort sein wird“, zählte er die notwendigen Schritte auf. Hard- und Software sowie die Kühlgeräte, in denen der Impfstoff bei -70 Grad gelagert werden



(v.l.n.r.): Vor-Ort-Termin im künftigen Kreisimpfzentrum EGO Halle 4 in Sulzfeld: Bürgermeisterin Sarina Pfründer, Dr. Karlheinz Hörsting, Geschäftsführer der Blanc und Fischer Familienholding, Erster Landesbeamter Knut Bühler und Landrat Dr. Christoph Schnaudigel



(v.l.n.r.): Vor-Ort-Termin im künftigen Kreisimpfzentrum im Praktiker-Markt in Bruchsal-Heidelsheim: Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, Ulrich Fränkle, Eigentümer des Praktiker-Markts, Dezernent Ragnar Watteroth und Bürgermeister Andreas Glaser

muss, werden vom Land Baden-Württemberg bereitgestellt. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel nutzte die Gelegenheit, einen Aufruf an die Bevölkerung zu starten. „Wir brauchen Ärzte, wir brauchen medizini-

sches Fachpersonal und wir brauchen Unterstützung bei administrativen Aufgaben. Wir haben deshalb ein Portal eingerichtet, über das man sich für diese Tätigkeiten, für die man im Übrigen bezahlt wird, melden kann“, so der Landrat. Das Portal ist auf der Homepage des Landkreises Karlsruhe www.landkreis-karlsruhe.de zu finden unter Coronavirus: aktuelle Informationen > Personal Impfbereitschaft.

Nach den Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums werden sowohl in den Zentralen Impfbereitschaften als auch den Kreisimpfbereitschaften zunächst nur Personen aus Risikogruppen geimpft, eine genaue Priorisierung wird noch erarbeitet. Diese Personen werden informiert und können dann telefonisch oder über eine App die zwei erforderlichen Impftermine vereinbaren. „Es gibt keine kreisstarke Begrenzung: Wer in Bruchsal wohnt und in Mannheim arbeitet, kann sich auch in Mannheim impfen lassen“, berichtete der Landrat. Allerdings sind die

KIZ zeitlich begrenzt. Nach Vorstellung des Landes Baden-Württemberg werden die Standorte nur bis Sommer benötigt. Dann rechnet das Land damit, dass auch andere Impfstoffe zur Verfügung stehen und die Impfung in die Regelversorgung übergehen kann, das heißt, dass Haus- und Betriebsärzten die Impfungen übernehmen.

Die Vorschläge für geeignete Liegenschaften kamen nach Aufforderung durch das Sozialministerium von den Städten und Gemeinden. Bruchsal Bürgermeister Andreas Glaser und die Sulzfelder Bürgermeisterin Sarina Pfründer bezeichneten ihre Vorschläge als Hilfsangebote, um das Land Baden-Württemberg bei der Bewältigung der Pandemie zu unterstützen. Die Blanc und Fischer Familien Holding unterstützt dies ebenfalls, indem sie die EGO Hallo 4 mietzinsfrei zur Verfügung stellt.

Damit Lärm nicht krank macht Wenn es laut wird auf dem Friedhof

Arbeitsgeräte, die mit einem Verbrennungsmotor betrieben werden, sind meistens sehr laut. Stromoder akkubetriebene Geräte sind wesentlich leiser und schützen so den Gehörsinn am besten.

Wer mit benzinbetriebenen Geräten, zum Beispiel Heckenscheren oder Laubbläsern, arbeitet, ist häufig stundenlang einer Geräuschkulisse ausgesetzt. Diese wird auch ohne Lärmspitzen zu einem gesundheitlichen Problem, wenn sie den ganzen Tag über aufs Gehör einwirkt. Lang anhaltender Lärm ab etwa 65 dB(A) kann zum Beispiel Lärmstress und Spannungszustände verursachen. Wer häufig in Bereichen mit Schallpegeln ab 85 dB(A) arbeitet, riskiert eine Lärmschwerhörigkeit oder gar eine Lärmtaubheit. Beide Krankheiten sind unheilbar.

Wie laut ist mein Gerät?

Die Lautstärke finden Sie entweder auf den Geräten oder in der Bedienungsanleitung. Hier eine kleine Auswahl üblicher Werte:

Motorsäge	115 dB(A)
Heckenschere	103 dB(A)
Laubbläser	110 dB(A)
Freischneider	110 dB(A)
Aufsitzmäher	94 dB(A)
Zweitakt-Motor	80 dB(A)

Arbeitgeber in der Verantwortung

Bei Arbeiten ab einer Lautstärke von 80 dB(A) muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Gehörschutz bereitstellen. Ab 85 dB(A) ist dieser verbindlich zu tragen und der Arbeitsplatz als Lärm Arbeitsplatz auszuweisen. Wer Geräte ab 80 dB(A) bedient, hat Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge. Bei einer Schallbelastung ab 85 dB(A) ist die Teilnahme an der Vorsorge verpflichtend.

Welcher Gehörschutz ist der Richtige?

Die verschiedenen Gehörschutzmittel auf dem Markt dämmen unterschiedlich stark. Ob sich eher ein Kapselgehörschutz eignet, Stöpsel oder die komfortablen Otoplastiken, darüber entscheidet der Einsatzzweck. Zum Beispiel können durch Gehörschutzkapseln Schalldämmwerte (SNR) bis zu 35 dB(A) erreicht werden.

Die SNR-Angaben der Hersteller geben Auskunft darüber, wie gut der gewählte Gehörschutz dämmt. Diese Angabe gilt jedoch nur für neue Gehörschutzmittel. Sobald die Dämmwirkung nachlässt, ist es Zeit, den Gehörschutz zu erneuern.

Ein weiteres Entscheidungskriterium ist das individuelle Trageempfinden. Je komfortabler der Gehörschutz ist, desto höher ist die Trageakzeptanz. Wer bei der Arbeit viel kommunizieren muss, für den ist der aktive Gehörschutz eine gute Wahl. Er lässt die Sprache ungehindert durch und schließt Lärm aus.

Gehörgeschädigte Personen sollten Hörgeräte mit einer ICP-Funktion ver-

wenden, die den aktiven Gehörschutz mit der Hörerätafunktion koppelt. Aktiver Gehörschutz mit Funkverbindung ermöglicht eine Verständigung mit Kolleginnen oder Kollegen über weitere Entfernung hinweg.



Bessere Aussichten auf dem Altpapiermarkt

Vereine haben weiterhin Interesse an gemeinnützigen Altpapiersammlungen im nächsten Jahr



Nicht nur die Corona-Pandemie mit den vorgegebenen Kontaktbeschränkungen, sondern auch die drastisch gefallen Erlöse, die für Altpapier auf dem Markt zu erzielen sind, haben es den Vereinen und karitativen Einrichtungen sehr erschwert, die gemeinnützigen Altpapiersammlungen wie gewohnt durchzuführen. „Nur die sortenreine Sammlung von Zeitungen und Zeitschriften hat noch Geld eingebracht, für gemischtes Altpapier mit Kartonagen gab es nichts“, berichtete Landrat Dr. Christoph Schnaudigel im Ausschuss für Umwelt und Technik, der gleichzeitig der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb ist, der am Donnerstag, 10. Dezember, in der Sporthalle der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee stattfand.

Der Betriebsausschuss hatte daher in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 beschlossen, den Vereinen und karitativen Einrichtungen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb kostenlos Container bereitzustellen, um die Kartonagen getrennt von den Zeitungen und Zeitschriften sammeln zu können. Durch die weiterhin angespannte Situation konnten nur zehn Sammlungen unterstützt werden, die dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kosten für die Container und die Verwertung der Kartonagen von rund 11.500 Euro verursachten. Für das nächste Jahr werden wieder bessere Erlöse erwartet, ließ Landrat Dr. Christoph Schnaudigel das Gremium wissen. „Die Vereine und Einrichtungen haben uns Interesse signalisiert, im nächsten Jahr wieder Altpapiersammlungen durchführen zu wollen, sobald es die Corona-Pandemie wieder zulässt. Wir haben daraufhin bei den Entsorgungsunternehmen Angebote eingeholt. Für Zeitungen und Zeitschriften werden von 45 bis 69 Euro pro Tonne und für Kartonagen von 10 bis 29 Euro pro Tonne angeboten. Sogar für gesammeltes Mischpapier sind wieder Erlöse von 10 bis 39 Euro pro Tonne möglich. „Dies ist für die Vereine und karitativen Einrichtungen eine erfreuliche Entwicklung“, so der Landrat.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses stimmten dem Vorschlag zu, die vorliegenden Angebote für das erste Halbjahr 2021 an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten, damit sie diese den interessierten Vereinen und karitativen Einrichtungen für ihre Planung von Sammelterminen zur Verfügung stellen können. Aufgrund der positiven Preisentwicklung werden keine gebührenfreien Container für die getrennte Sammlung von Kartonagen mehr bereitgestellt, so die Beschlusslage. Einig war man sich, die weitere Entwicklung auf dem Weltmarkt genau zu beobachten, um bei Bedarf wieder unterstützend tätig zu werden.

Kreisstraßenprogramm im Ausschuss für Umwelt und Technik

Landkreis wendet für den Erhalt von Straßen jährlich rund drei Millionen Euro auf Kreis Karlsruhe.



Über die abgeschlossenen Maßnahmen des Kreisstraßenerhaltungsprogramms wurde dem Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistags in seiner jüngs-

ten Sitzung vom 10. Dezember berichtet. Gleichzeitig beschloss das Gremium das Erhaltungsprogramm 2021.

Im Jahr 2020 wurden Deckenerneuerungen in diesen Bereichen vorgenommen: K3505 Bretten - Bauerbach, K3531 Graben - B35, K3576 Ortsdurchfahrt und freie Strecke bei Langenbrücken sowie K3581 Teilstrecke zwischen Kreisverkehr und Forchheim-Silberstreifen. Zusammen mit Schlussrechnungen aus Vorjahren und Bauwerkssanierungen an den Deutsche-Bahn-Brücken K3503 bei Oberacker und K3525 bei Hambrücken sowie zwei Bauwerkserneuerungen entlang der K3533 über die „Heglach“ und „Alte Bach“ bei Friedrichstal wurden hierfür rund 3,6 Mio. EUR aufgewandt.

Im Jahreserhaltungsprogramm 2021 sind folgende Deckenerneuerungen vorgesehen: K3506 Teilstrecke Gondelsheim - Jöhlingen, K3547 Schöllbronn - Schluttenbach, **K3586 Östringen - Zeutern** sowie in den Ortsdurchfahrten K3500 Gondelsheim, K3538 Rheinhausen, K3578 Oberhausen und K3584 Stettfeld. Hinzu kommen Bauwerkssanierungen für die deutsche-Bahn-Brücken K3523 bei Ubstadt, K3576 bei Langenbrücken und **K3584 bei Stettfeld** 300.000 €, der Kreisanteil für die Grundwasserwanne Berghausen K3541/B293 sowie die Restabwicklung der genannten Bauwerkserneuerungen bei Friedrichstal. Rund 3,4 Mio EUR sind für diese Maßnahmen angesetzt. Daneben beschloss das Gremium, den Unfallsschwerpunkt beim Knoten L554/K3517 bei Oberöwisheim durch den Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz zu entschärfen.

An Radwegen steht der Ausbau im Zuge der K3506 zwischen Gondelsheim und Bretten-Neiblsheim, der Neubau entlang der K3512 bei Menzingen, ein Teilabschnitt in der Ortsdurchfahrt K3541 Berghausen und der Ausbau des Radwegs zwischen Sprantal und der Kreisgrenze bei Nußbaum entlang der K3568 an. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel informierte, dass das Radverkehrskonzept des Landkreises Karlsruhe derzeit fortgeschrieben wird und in diesem Rahmen auch Radwege entlang von Bundes- und Landesstraßen sowie die in Zuständigkeit der Städte und Gemeinden fallen auf ihre Realisierungsmöglichkeiten überprüft werden.

Für die Beseitigung des schienenähnlichen Bahnübergangs Gondelsheim im Zuge der K3506 berichtete der Landrat, dass die Fachplanungen noch nicht so weit fortgeschritten sind, wie erhofft. Insbesondere muss das Thema „Denkmalschutz“ noch vertiefter ausgearbeitet werden. Durch das Angebot einer Liegenschaft ergibt sich hier eine neue Option, die den Eingriff in den Schlosspark reduzieren würde. Einen Vorteil hat die lange Planungszeit, da sich die Finanzierungssituation deutlich verbessert hat: So werden die kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von 21,44 Mio. EUR zur Hälfte vom Bund, zu einem Drittel von der Bahn und zu 16,66% vom Land getragen. Die nichtkreuzungsbedingten Kosten wurden grob auf 1,0 Mio. EUR geschätzt, wovon der Landkreis und die Gemeinde voraussichtlich jeweils die Hälfte zu tragen haben.

Zur Kenntnis nahm das Gremium den aktuellen Stand der Arbeiten zum Umbau der Knotenpunkte K3503/K3506 bei Bretten-Büchig und K3553/K3554 bei Burbach zu Kreisverkehrsplätzen, den Abschluss der Umbauarbeiten an den Ortsdurchfahrten K3528/K3529 Neuthard und K3531/K3574 Graben und Neudorf sowie dem Ausbau der K3575 zwischen dem Kreisverkehr K3575/K3584 bei Stettfeld und der K3523 bei Weiher. Zur K3575 Umgehungsstraße Bad Schönborn wurde das Gremium informiert, dass die Gemeinde Bad Schönborn derzeit eigene Überlegungen zur Entlastung der Ortsdurchfahrten von Mingolsheim und Langenbrücken anstellt. Offen ist, ob die Straße weiterhin als Kreisstraße geplant werden soll.

Nach dem bewährten 5-Jahres-Rhythmus ist für nächstes Jahr eine Zustandserfassung der Kreisstraßen mit einer Länge von insgesamt rd. 280 km vorgesehen. Auf Grundlage der Zustandserfassung und der entsprechenden Bewertung, wird das Amt für Straßen wirtschaftliche Maßnahmen bilden und ein Erhaltungsprogramm für die Jahre 2022 - 2026 aufstellen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei, neben den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht, auch wieder auf besonderen Anforderungen wie z. B. im Bereich von Ortsdurchfahrten liegen.

Zahl der Rentenberatungen trotz Corona weiterhin sehr hoch

Trotz der Widrigkeiten der Corona-Pandemie ist die Zahl der Beratungen zu Rente und Reha bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg 2020 wieder sehr hoch gewesen: Dies beweise, wie wichtig diese Beratungen seien, so der Vorsitzende der Geschäftsführung der DRV Baden-Württemberg, Andreas Schwarz. Er äußerte sich bei der DRV-Vertreterversammlung, die das oberste Selbstverwaltungsorgan der DRV Baden-Württemberg ist und aus je 15 Mitgliedern der Versichertengruppe und der Arbeitgeber besteht. Sie tagte am Freitag,



11. Dezember, erstmals virtuell in Form eines Videostreams und verabschiedete den Haushalt der DRV Baden-Württemberg für 2021: Er beläuft sich auf insgesamt knapp über 24 Milliarden Euro, rund 1,2 Milliarden oder 5,15 Prozent mehr als 2020.

Angesichts der schwierigen Corona-Situation habe die Rentenversicherung im Land sehr flexibel reagiert, machte der Vorstandsvorsitzende der DRV, Martin Kunzmann, bei der Vertreterversammlung deutlich. Die Beratungsleistungen seien auf Telefon- und Onlinedienste umgestellt worden.

Grundrente wird sehr arbeitsintensiv

Auf eine schwierige Zeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundrente machten sowohl Martin Kunzmann als auch Andreas Schwarz aufmerksam: Der Verwaltungs- und Personalaufwand sei immens und ohne zusätzliches Personal nicht zu schaffen. Allein bei der DRV Baden-Württemberg würden rund 200 zusätzliche Beschäftigte benötigt. Den Personalbedarf versuche man mit Quereinsteigern zu decken, berichtete der Geschäftsführer. Die ersten 45 neuen Beschäftigten würden derzeit geschult. Die Versicherten, unterstrich Schwarz, dürften davon ausgehen, dass die DRV Baden-Württemberg alles unternehme, um den Zeitplan im Zusammenhang mit der Grundrente einzuhalten. Für die ab Anfang 2021 geltende Grundrente würden ab Mitte 2021 die ersten Bescheide verschickt. Nach und nach würden dann alle Bestandsrentner geprüft. Zwei Botschaften sind Andreas Schwarz besonders wichtig: Alle, denen ein Grundrentenzuschlag zusteht, bekommen ihn auch. Kein Anspruch geht verloren. Und: Ein zusätzlicher Antrag auf Grundrente ist nicht erforderlich.

Rentenreserve aufstocken

Einmal mehr forderte der Vorstandsvorsitzende Kunzmann die Politik auf, die Mindestrücklage der Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben. Denn allein die Mütterrente II, also die Kindererziehungszeiten für Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden, koste die Rentenbeitragszahler rund 3,75 Milliarden jährlich, so der Vorstandsvorsitzende. Diese und weitere zusätzliche finanzielle Belastungen, die eigentlich die Steuerzahler aufzubringen hätten, sorgten dafür, dass die derzeit noch gut gefüllten Rentenkassen sehr schnell abschmelzen würden. Für dieses Jahr ergebe sich aufgrund der um 4,4 Prozent gestiegenen Ausgaben zum Jahresende für die Rentenversicherung deutschlandweit ein Defizit von schätzungsweise 4,7 Mrd. Euro. Grund hierfür, so Andreas Schwarz, seien vor allem die gestiegenen Rentenausgaben sowie die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner. Trotzdem bleibe die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende mit den zu erwartenden 36,3 Milliarden Euro (dies entspricht 1,53 Monatsausgaben) immer noch über dem oberen Grenzwert, so Schwarz. Damit sei für 2021 eine Stabilität der Beiträge zu erwarten.

Der Vorstandsvorsitzende Martin Kunzmann begrüßte es, dass die Politik die doppelte Haltelinie auf den Weg gebracht hat. Danach soll das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Weiterhin habe die Politik beschlossen, dass es künftig unter dem Dach der DRV eine digitale Rentenübersicht geben soll. Darin sollen Informationen über die gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge zusammengefasst werden. Kunzmann betonte weiter, dass die DRV Baden-Württemberg sich schnell, flexibel und immer im Sinne ihrer Kunden den Herausforderungen des Corona-Jahres gestellt habe: Sachlich und fair habe sie sich auch 2020 voll und ganz für die Interessen ihrer Versicherten und Beitragszahler eingesetzt.

Weingartener Sternstunden

Anfang Oktober kam die Idee zur Welt. Ausgangspunkt war die Frage: Wie wollen, wie können wir dieses Jahr Weihnachten feiern? Dass sich die Situation so zuspitzt wie zuletzt, haben wir damals noch nicht geahnt. Wir, das ist ein kleiner Kreis von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen, die die Idee gesponnen haben: Wir feiern Weihnachten auf dem Festplatz in Weingarten. Die Gottesdienstteilnehmer kommen mit ihren Autos und der Pfarrer steht auf einer Bühne - alles mit dem nötigen Abstand - und doch ein Gefühl von Gemeinschaft.

Schnell wurden Kooperationspartner gesucht: zum einen die Gemeinde Weingarten und allen voran unser Bürgermeister, die uns die Möglichkeit geben, den Weingartner Festplatz als Veranstaltungsort zu nutzen, sowie die ortsansässige Firma Megaforce, die uns technisch unterstützt und unentgeltlich in dieser schwierigen Zeit u.a. eine Trailerbühne für unser Vorhaben zur Verfügung stellt. Ebenso fanden wir im evangelischen Pfarrer

von Blankenloch und seiner Gemeinde Partner, die begeistert von unserem Vorhaben waren.

So sind für den Heilig Abend zwei Gottesdienste geplant: um 16 und 18 Uhr - der spätere Gottesdienst in ökumenischer Verbundenheit und für den Silvesterabend ist um 17 Uhr auch ein ökumenischer Gottesdienst vorgesehen. Für diese Gottesdienste können Sie sich ab sofort anmelden über unsere Homepage www.kath-stutensee-weingarten.de

Eine weitere Idee zog Kreise: Wenn wir eh diesen großen Aufwand betreiben, dann lasst es uns auch für anderes nutzen! Und so wagten wir die sogenannte „Autokirche“ weiter in Richtung „Kulturbühne“ zu träumen. Wir planen für die Zeit „zwischen den Jahren“ drei Konzertveranstaltungen mit Künstlern, die es auch gerade schwer haben. So wollten wir damit ein Zeichen der Hoffnung und Solidarität setzen.

Wenn viele gemeinsam träumen, spinnen, planen - dann sind das Sternstunden - und schon war der Titel all der Aktionen geboren: „Weingartener Sternstunden“.

Leider kam uns der Lockdown dazwischen, so dass wir die Konzertveranstaltungen schweren Herzens absagen mussten.

Trotz dieser außergewöhnlichen Umstände freuen wir uns auf Weihnachten und sind dankbar für so viele kreative Ideen und so viel Wucht an ehrenamtlichem Engagement.

Jens Maierhof, Pfarrer

Weingartener STERNSTUNDEN
WWW.WEINGARTNER-STERNSTUNDEN.DE

Unser DRIVE IN Programm:

24.12.20 - 16:00 Uhr Familiengottesdienst
 24.12.20 - 18:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
 27.12.20 - 17:00 Uhr ~~ABGESAGT~~ Superzwei
 30.12.20 - 19:00 Uhr ~~ABGESAGT~~ Unplugged Konzert
Adrian Habich / NEEKI
 31.12.20 - 17:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
 02.01.21 - 19:00 Uhr ~~ABGESAGT~~ Unplugged Konzert
LICIA / Zimmer mit Musik

AUF DEM FESTPLATZ IN WEINGARTEN (BADEN)
powered by Katholische Kirchengemeinde Stutensee-Weingarten

Parteien und Wählervereinigungen

Weingartener Bürgerbewegung

www.wbb-weingarten.de



Ihr Kontakt zur WBB:

Anfragen an die Gemeinderatsfraktion: fraktion@wbb-weingarten.de

Timo Martin (Fraktionsvorsitz - Tel.: 8339 - E-Mail: t.martin@wbb-weingarten.de)

Hans-Martin Flinspach (stellv. Fraktionsvorsitz - Tel.: 5327 - E-Mail: h.flin-spach@wbb-weingarten.de)

Philipp Reichert (Tel.: 540841 - E-Mail: p.reichert@wbb-weingarten.de)

Marielle Reuter (Tel.: 558899 - E-Mail: m.reuter@wbb-weingarten.de) **Vorstandschafft:**

Lorenz Spohrer (Vorstandsvorsitzender - Tel.: 0151 651 272 28 - E-Mail: vorstand@wbb-weingarten.de)

WBB Mitgliedschaft:

Sie haben kommunalpolitisches Interesse und sind an einer Mitarbeit interessiert? Informationen zur Mitarbeit, Mitgliedschaft sowie unsere Haupt- und Beitragssatzung finden Sie auf der Homepage unter der Rubrik „Mitglied werden & Unterstützen“.

Wir freuen uns auf Ihren Kontakt.

WBB im Internet und auf Facebook

Besuchen Sie unseren Internetauftritt unter wbb-weingarten.de oder unsere Facebook-Seite [facebook.com/wbb.weingarten](https://www.facebook.com/wbb.weingarten). Hier finden Sie regelmäßige Berichte, Stellungnahmen, Anträge und Positionen zu aktuellen Themen aus dem Gemeinderat.

CDU Weingarten



Sie haben Fragen oder Anregungen zur Kommunalpolitik?

Für Fragen oder Anregungen zu politischen Themen, selbstverständlich auch zur Europa-, Bundes- oder Landespolitik, und zur Mitarbeit in der CDU Weingarten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Besuchen Sie unsere Homepage für weitere Informationen:

www.cdu-weingarten.de

Auch auf Facebook sind wir vertreten:

www.facebook.com/CduWeingartenBaden/

CDU- Vorstand:

Nicolas Zippelius, Vorsitzender, Tel. 3830 oder cduweingarten@t-online.de

Dr. Andrea Friebel, Stellvertretende Vorsitzende, Tel. 55124

Michael Hoffmann, Stellvertretender Vorsitzender, Tel. 737840

Georg Busch, Schatzmeister, Tel. 609111

Andreas Sebold, Schriftführer, Tel. 55077

CDU- Gemeinderatsfraktion:

Gerhard Fritscher, Fraktionsvorsitzender, Tel. 3788

Dr. Andrea Friebel, Stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Tel. 55124

Jörg Kreuzinger, Tel. 1389

Nicolas Zippelius, Tel. 3830

CDU- Kreisrat

Klaus-Dieter Scholz, Tel. 2290 (klaus-dieter@scholz-wgt.de)

Grüne Liste

www.gruene-liste-weingarten.de



Treffen der GRÜNEN LISTE WEINGARTEN

Die Grüne Liste Weingarten trifft sich momentan auf Grund der Coronapandemie nur per Videokonferenz. Treffen werden wir je nach aktuellem Thema kurzfristig einberufen.

Ein virtuelles Treffen findet am Donnerstag, den 17.12.2020, um 19:30 Uhr statt.

Bei Interesse können Sie sich gerne an den 1. Vorsitzenden Axel Hammen wenden: axel.hammen@gruene-liste-weingarten.de

Gemeinderat

Die folgenden 4 Gemeinderäte stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Kalle Hamsen (Fraktionsvorsitz): Tel. 609699,

karlarnst.hamsen@gruene-liste-weingarten.de

Sonja Güntner: Tel. 0175/5272280,
sonja.guentner@gruene-liste-weingarten.de
Petra Frankrone: Tel. 3057, petra.frankrone@gruene-liste-weingarten.de
Sonja Döbbelin: Tel. 608786, sonja.doebbelin@gruene-liste-weingarten.de

Kreistag

Bei Angelegenheiten des **Landkreises** können Sie sich gerne an unsere **Kreisrätin Monika Lauber** wenden: Tel. 609710, monika.lauber@gruene-liste-weingarten.de

Land Baden-Württemberg

Telefonische Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger mit Andrea Schwarz MdL in Corona-Zeiten

Die grüne Landtagsabgeordnete unseres Wahlkreises Andrea Schwarz hat ihre persönlichen Kontakte erneut auf ein Minimum reduziert. Ihre Fragen und Anregungen interessieren sie weiterhin. Wenn Sie Themen haben, die Sie gern mit Andrea Schwarz besprechen möchten, ist dies jeden Montag von 17:00 - 18:00 Uhr in einer telefonischen Sprechstunde möglich. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Anliegen und Anregungen direkt vorzutragen und mit Frau Schwarz zu besprechen. Bitte melden Sie sich per Email: andrea.schwarz@gruene.landtag-bw.de an und vereinbaren einen Termin.

Weitere Ansprechpartner und Kontaktdaten GRÜNE LISTE WEINGARTEN

Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit bei der **GRÜNEN LISTE WEINGARTEN** oder Anregungen haben, können Sie sich gerne an folgende Personen wenden:

- **1. Vorsitzender Axel Hammen**, Tel. 0170/9264398, axel.hammen@gruene-liste-weingarten.de
- **2. Stellvertretender Vorsitzender Frank Poller**, Tel. 9474225, frank.poller@gruene-liste-weingarten.de

Weitere Informationen auf unserer Homepage:

www.gruene-liste-weingarten.de

SPD Weingarten

www.spd-weingarten-baden.de



Sie haben Fragen zu uns und unseren Zielen? Sie wollen unsere Arbeit tatkräftig unterstützen und gemeinsam mit uns gestalten? Dann sprechen Sie uns an - wir hören zu! Ihre Ansprechpartner sind aus dem Ortsverein:

- **Uwe Presler**, 1. Vorsitzender, Tel 0172-9000606 (u.presler@spd-weingarten-baden.de)
- **Violetta Collingro**, stellv. Vorsitzende (v.collingro@spd-weingarten-baden.de)
- **Julia Kolar**, stellv. Vorsitzende (j.kolar@spd-weingarten-baden.de)
- **Raphael Posselt**, stellv. Vorsitzender (r.posselt@spd-weingarten-baden.de) aus der Gemeinderatsfraktion:
- **Wolfgang Wehowsky**, Fraktionsvorsitzender, Tel 5580685 (w.wehowsky@spd-weingarten-baden.de)
- **Friederike Schmid**, Gemeinderätin, Tel 1397 (f.schmid@spd-weingarten-baden.de)
- **Werner Burst**, Gemeinderat, (w.burst@spd-weingarten-baden.de)

Weitere Informationen und Berichte finden sie auf unserer Homepage sowie Facebook und Instagram: www.spd-weingarten-baden.de <https://www.facebook.com/SPDWeingartenBaden> https://www.instagram.com/spd_weingarten

FDP Weingarten



Wenn Sie Fragen zur Kommunalpolitik und zum Ortsverband haben, wenden Sie sich bitte an:

1. Vorsitzender Hans-Günther Lohr, Mobil: 0151-56066697

E-Mail: lohr@fdp-weingarten.de

2. Vorsitzender Pierre Schmitt, Telefon: 55 82 364,

E-Mail: schmitt@fdp-weingarten.de

Gemeinderat Klaus Holzmüller, Telefon: 70 63 30,

E-Mail: klaus.holzmueller@gmx.de

Gemeinderätin Carolin Holzmüller, Telefon: 205 95 92,

E-Mail: carolin.holzmueller@gmx.de

Gemeinderat Matthias Görner, grgoerner@t-online.de

Weitere aktuelle Informationen zum FDP Ortsverband erhalten

Sie auch im Internet unter: www.fdp-weingarten.de

Freie Wähler

www.fw-weingarten.de



Auf unserer Webseite finden Sie immer Berichte und Kommentare oder Links zu aktuellen politischen Themen, die uns alle unmittelbar betreffen. Unsere Grundsatzpositionen zu kommunalpolitischen Themen können Sie mit uns persönlich diskutieren. Wir haben diese auch in unserem Positionen-Flyer zusammengefasst. Wenn Sie sich von diesen Themen und den sich daraus ergebenden Zielen angesprochen fühlen und sich in diesem Sinne engagieren möchten, können Sie jederzeit mit uns Kontakt aufnehmen.

Wir möchten Alternativen aufzeigen und umsetzen. Ihre Ansprechpartner dazu wären der **1. Vorsitzende Heinz Schammert** unter der Tel. Nr. 55 89 60. Schreiben können Sie ihm unter h.schammert@fw-weingarten.de oder noch besser, vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit ihm. Unseren **2. Vorsitzenden Volker Barth** erreichen Sie über die Mailadresse v.barth@fw-weingarten.de. Mehr Informationen zu den Freien Wählern unter www.fw-weingarten.de

Vereinsnachrichten

Musikverein Weingarten

www.musikverein-weingarten.de



2. Fensterkonzert mit Weihnachtsliedern

An Heilig Abend um 17:30 wird es das zweite Fensterkonzert unter dem Motto „**Weihnachtslieder hin zum Friedhof**“ anstelle der Weihnachtsklänge auf dem Friedhof geben. Für viele ist es eine liebgewonnene Tradition, sich mit den Weihnachtsliedern auf dem Friedhof auf den Heiligen Abend einzustimmen. In diesem Jahr wollen wir zumindest den Spaziergang vor der Bescherung stimmungsvoll begleiten.

Alle Musizierenden in Weingarten, nicht nur die Aktiven des Musikvereins, sondern auch Vereinsfremde und Ehemalige mit Instrument, sind aufgerufen mitzumachen. Die Stücke und Noten für Blasmusikinstrumente stellen wir zur Verfügung. Wer mitmachen möchte, kann sich gerne bei Wolfgang Heid per E-Mail unter verwaltung@musikverein-weingarten.de oder unter der Telefonnummer 609708 melden. Alle, die nicht selbst mitspielen, laden wir bei sich zuhause am offenen Fenster oder beim individuellen Spazierengehen zum Zuhören und Mitsingen ein. Lasst uns alle zusammen Weingarten weihnachtlich zum Klingen bringen!



Gesangverein Liederkrantz

www.liederkrantz-weingarten.de



Probenzeiten der Gesangsgruppen

www.liederkrantz-weingarten.de

Swinging Voices Wir proben seit 25. November bis auf Weiteres Online. Im Gegensatz zum Frühjahr finden die Proben gemeinsam für den Chor von 20.00 bis 21.30 mittwochs statt.

Women for Vocals Die Proben für den Rock- & Pop-Frauenchor „Women for Vocals“ finden bis auf Weiteres wöchentlich montags von 20.00 bis 21.00 Uhr online statt. Bei Interesse: Infos und Anmeldung unter Women-for-Vocals@liederkrantz-weingarten.de

Traditionschöre Die Traditionschöre proben coronabedingt bis auf Weiteres nicht.

Men in Mood Men in Mood proben coronabedingt bis auf Weiteres nicht.



Der VdK informiert:
VdK bei virtueller Freiwilligenmesse Karlsruhe 2020/21
Seit dem 17. Oktober 2020 und noch bis zum 31. Januar 2021 gibt es die
Karlsruher Freiwilligenmesse als Onlinemesse unter: www.karlsruhe.de/freiwilligenmesse.

Mit der virtuellen Messe reagieren die Veranstalter auf die neuen Herausforderungen aufgrund der Corona-Pandemie und die Schwierigkeiten vieler Vereine und Selbsthilfegruppen in Sachen Corona-Management bei Präsenzveranstaltungen.

Zu den gut 60 an der Onlinemesse beteiligten Vereinen und Organisationen, die sich und ihre Arbeit präsentieren, gehört auch der Sozialverband VdK mit seinem Kreisverband Karlsruhe.

Für den VdK ist diese Aktion eine gute Gelegenheit, auch für seine vielfältigen Einsatzmöglichkeiten im Ehrenamt zu werben. Zugleich will der beteiligte VdK-Kreisverband andere Kreisverbände des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e. V. ermutigen, sich an virtuellen Ehrenamtsbörsen zu beteiligen.

Wir wünschen Ihnen für die kommende Zeit weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihr VdK / Ortsverband Weingarten, Vorsitzende: Sabine Grosche
sgr1@web.de; Telefon: 0172/6358281



Herzliche Einladung zum Heilig-Abend-Gottesdienst in der Mühle Weingarten

Am **24.12.** möchten wir um **17 Uhr** herzlich zum gemeinsamen Gottesdienst in der Mühle Weingarten (Mühlstraße 9 im Saal oben) einladen. Gemeinsam möchten wir den Gottesdienst per Stream von „Weihnachten Neu Erleben“ ansehen. WNE hat die vergangenen Jahre immer begeisternde und mitreißende Weihnachtsmusicals aufgeführt. Bezüglich der aktuellen Verordnungen bitten wir um vorherige Anmeldung unter info@diemuehle.org. Wir freuen uns auf gemeinsames Gottesdienst feiern. Bitte Abstände einhalten, sowie einen Mund- und Nasenschutz tragen.



Eine schöne Adventszeit

Der vierte Sonntag im Advent
 Ihr seht die vierte Kerze brennt.
 Sie brennt für die Liebe,
 für das Wichtigste auf dieser Welt, es gäbe nichts, das uns noch bliebe
 wär nicht sie (die Liebe) an Nummer
 Eins gestellt, eine Kerze für die Liebe, weil nur Diese wirklich zählt.
 Mit der vierten Kerze dann, fängt schon bald die Weihnacht an.
 Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest verbunden mit den besten Wünschen für das nun kommende neue Jahr 2021 wünscht Euch Allen
 das Landfrauenteam



Kontaktloser Weihnachts-Verkauf vor der Geschäftsstelle in der Wilzerstraße 19 zu Gunsten von blut.eV

In diesem Jahr ist bedingt durch die Corona Pandemie ALLES anders, auch für unseren Verein blut.eV. Aufgrund der aktuellen Situation fallen leider viele Veranstaltungen und auch unsere Basare aus. Deshalb gestalten wir für Sie einen kontaktlosen Verkaufsstand. An diesem erhalten Sie eine kleine aber feine Auswahl an liebevoll gebastelten Geschenken, selbstgestrickte Socken in vielen Farben und Größen, Naturholzwaren und auf Vorbestellung auch selbstgefertigte Adventskränze. Desweiteren bieten wir Ihnen lecker zubereitete Liköre und Marmeladen, sowie selbstgebackene Weihnachtsplätzchen an. Auf Ihren Wunsch verpacken wir die von Ihnen erworbenen Waren ansprechend und dekorativ! Um die kontaktlose Abwicklung zu gewährleisten, haben wir zwei Bezahlmöglichkeiten für Sie vorbereitet. Zum einen können Sie gerne die ausgelegten Kuverts nutzen. Bitte legen Sie das Geld für die gekauften Waren in den Umschlag und werfen Sie diesen in den Briefkasten für blut.eV ein. Zum anderen, werden wir den QR-Code unserer Bankverbindung in einem Schnellhefter auf dem Verkaufstisch auslegen, den Sie vor Ort bequem abschnappen und den Betrag gerne von zu Hause überweisen können. Bei Interesse finden Sie in diesem Schnellhefter auch unser erweitertes Warenangebot.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne von Montag bis Freitag telefonisch in der Zeit von 9:00 - 12:30 Uhr zur Verfügung oder kontaktieren Sie uns unter info@blutev.de.

Wir wünschen Ihnen eine entspannte und nicht allzu stressige Vorweihnachtszeit und freuen uns auf Ihre Unterstützung am Weihnachtsverkaufsstand von blut.eV!

Weihnachts-Verkauf

zugunsten

blut.eV

PalliativMedizin

Mo: 23.11. bis

Mo: 28.12.20

Kontaktloser
Verkaufsstand
am Haus in der
Wilzerstraße 19

Wir verkaufen Naturholzarbeiten, liebevoll gebastelte Geschenke, selbstgebackene Weihnachtsplätzchen, Liköre und auf Vorbestellung erhalten Sie auch Adventskränze. Wir freuen uns auf Ihren Einkauf!

Förderverein
blut.eV

Bürger für Leukämie- und Tumorerkrankte

Ringstraße 116 - 76356 Weingarten - Tel. 0 72 44/60 83 - 0

www.blutev.de

Die Seite der Volkshochschule

Aus aktuellem Anlass zu Corona:

Bedingt durch den aktuellen Lockdown ist der gesamte Kursbetrieb unserer vhs unterbrochen!

Diese Regelung gilt aktuell bis zum 10.01.2021.

Bei neuen Erkenntnissen werden wir die weitere Vorgehensweise mit Ihnen abstimmen und über die Möglichkeit von Nachholterminen bzw. wo erforderlich Gutschriften / Erstattungen von bereits bezahlten Teilnahmegebühren entscheiden.

Unsere Kursplanungen sehen für 2021 eine flexible Justierung vor. Wir müssen abwarten, was alles laut Corona-Verordnungen nach dem Jahreswechsel erlaubt sein wird. **Ob es im Januar 2021 zu einer Situationsverbesserung kommt ist aus heutiger Sicht natürlich noch fraglich. Die nachfolgenden Termine für Sportkurse sind daher unverbindlich!**

Autogenes Training	Mi.	20.01.2021,	19:00 Uhr
Hatha-Yoga	Mo.	11.01.2021,	18:00 Uhr
Hatha-Yoga	Mo.	11.01.2021,	19:45 Uhr
Hatha-Yoga	Di.	19.01.2021,	17:00 Uhr
Hatha-Yoga	Di.	19.01.2021,	19:30 Uhr
Hatha-Yoga	Mi.	20.01.2021,	09:30 Uhr
Hatha-Yoga	Do.	21.01.2021,	09:30 Uhr
Hatha-Yoga	Do.	21.01.2021,	19:30 Uhr
Hatha-Yoga, Vinyasa-Stil	Mo.	18.01.2021,	19:30 Uhr
ZUMBA® Fitness	Mo.	11.01.2021,	19:30 Uhr
ZUMBA® Fitness	Mi.	13.01.2021,	19:00 Uhr
Fitness, Workout, Trends	Di.	12.01.2021,	19:15 Uhr
Fitness, Workout, Trends	Do.	14.01.2021,	18:30 Uhr
XCO Shape® Training	Mo.	11.01.2021,	18:00 Uhr
Flexi-Bar®	Di.	12.01.2021,	18:00 Uhr
Flexi-Bar®	Do.	14.01.2021,	09:00 Uhr
Senior mobil	Mi.	13.01.2021,	10:30 Uhr
Pilates Anfänger	Mi.	13.01.2021,	17:20 Uhr
Pilates Mittelstufe	Mi.	13.01.2021,	18:25 Uhr
Faszien und Tiefenmuskulatur	Mi.	13.01.2021,	19:30 Uhr

Zuhause Wohnen im Alter mit digitaler Unterstützung Online-Vortrag des Projektes "gesundaltern@bw"

Wir werden immer älter und bleiben länger gesund und fit. Das bietet die Möglichkeit, lange selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu wohnen und sich in seinem gewohnten und bekannten Umfeld zu bewegen. Um dieses Wohnen im Alter digital zu unterstützen und die eigene Selbstbestimmung möglichst lang zu erhalten, gibt es eine Vielzahl an technischen Systemen. Diese sind in der Lage Alltagsaufgaben zu übernehmen und dadurch das tägliche Leben zu erleichtern. In diesem Vortrag möchten wir uns gemeinsam mit Ihnen diese Konzepte und Produkte einmal genauer anschauen und ermöglichen, sich selbst ein Bild über den persönlichen Nutzen solcher Anwendungen zu verschaffen. **Sa. 16.01.2021, 16 Uhr.**
www.vhs-karlsruhe-land.de/G300GES001

Eine Auswahl unserer Online-Kurse finden Sie unter dem Link:
www.vhs-karlsruhe-land.de/online-kurse

vhs VOLKSHOCHSCHULE
im Landkreis Karlsruhe e.V.
... eine Einrichtung Ihrer Gemeinde




Außenstelle Weingarten

Leitung, Information und Anmeldung:
Birgit und Achim Schäfer, Am Bildhäusle 9, 76356 Weingarten
Telefon (AB): 0 72 44 / 73 71 18
e-Mail: vhs-weingarten@web.de
Internet: www.vhs-karlsruhe-land.de/weingarten

Unsere Sprachkurseangebote ab Januar 2021:

 **Deutsch als Fremdsprache - Anfänger/innen**
Wochentag und Uhrzeit sind noch variabel vereinbar.
Beginn nach Eingang genügender Anmeldungen.

 **Englisch am Vormittag:**
Wir bieten mehrere Kurse an:
Montags, dienstags und donnerstags
von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr.
Info: 0 72 44 / 72 26 88.

Englisch Anfänger ohne Vorkenntnisse

Sabine Peters-Ottmann

Dieser Kurs richtet sich an alle, die gerne mal die englische Sprache erlernen wollen und **keine Vorkenntnisse haben** um mit den Leuten in Kontakt zu treten oder um selbstständig ein englischsprachiges Land zu entdecken. Im Vordergrund steht der Spaß am Lernen in der Gruppe - und die Erfahrung, dass es nie zu spät ist für eine neue Kultur und Sprache.

Fragen zum Kurs beantwortet gerne Frau Peters-Ottmann,
Telefon 0 72 44 / 72 26 88.

Donnerstagsvormittags, 10:35 Uhr

Dieser Kurs ist in Vorbereitung, Beginn nach Eingang genügender Anmeldungen.

Englisch - GER A1 / 2 bis A2 / 1

Anfänger/innen mit Vorkenntnissen

Sabine Peters-Ottmann

Mittwochs, 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.

Dieser Kurs ist in Vorbereitung, Beginn nach Eingang genügender Anmeldungen.

www.vhs-karlsruhe-land.de/H406H020WN

 **Französisch Anfängerkurs** Chr. Samuelis
Mittwoch, 20.01.2021, 19:15 Uhr.
www.vhs-karlsruhe-land.de/G408H003WN

Französisch B1 Fortgeschrittene

Barbara Klingelhöfer

Apprendre ensemble c'est très amusant.
Venez voir.

Montags, 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

www.vhs-karlsruhe-land.de/G408H206WN

Französisch B1 Fortgeschrittene

Sonia Coulibaly

Montag, 18.01.2021, 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr.

www.vhs-karlsruhe-land.de/G408H207WN

Italienisch Anfänger/innen mit wenig Vork.

Concetto Pantò

Montag, 11.01.2021, 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr.

www.vhs-karlsruhe-land.de/G409H039WN

Italienisch Anfänger/innen mit Vorkenntnissen

Concetto Pantò

Montag, 11.01.2021, 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr.

www.vhs-karlsruhe-land.de/G409H039WN

Spanisch A1 Anfänger/innen

Dienstag, 12.01.2021, 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Beginn nach Eingang genügender Anmeldungen.

www.vhs-karlsruhe-land.de/G422H002WN

Allerdings

Familienzentrum Weingarten e.V.

Die regelmäßigen „Allerdings-Angebote“ sind:

- KiTa BLAULAND
- MiniClub
- Waldgruppe
- Baby-Café mit Gästen I und II, Spieltreff
- Repair Café, Nähtreff, Flotte-Maschen-Treff
- Taschengeldbörse und Büchertausch
- Eltern-Kind Gruppe der „Frühen Hilfen“
- Gemeinsam Lesen und mehr...

Neugierig? Weitere Infos erhalten Sie unter www.allerdings-weingarten.de

de Bürozeiten des Familienzentrums:

Bahnhofstr. 3: Mi. 8.30-12.30 Uhr **Tel.:** 07244 / 5599616

Geschäftsstelle „Auf der Setz 6“: Mo. und Mi. 8.30-12.30 Uhr **Tel.:** 07244 / 9479390

E-Mail: Allerdings-Weingarten@web.de

Internet: www.allerdings-weingarten.de

Tannenbaumschmücken bei Holzi's

Am 30.11. gegen 9.15 Uhr war es so weit. Dick eingepackt und voller Vorfreude liefen die Kinder und Erzieher der KiTa BLAULAND von der Setz in die Ortsmitte. Dort stand die Tanne vor Holzi's Schreiben Schenken Lesen und es hat nunmehr schon Tradition, dass diese die BLAULAND-Kinder schmücken. Die Kinder hatten fleißig Baumschmuck gebastelt, der an diesem Morgen voller Eifer auf den Baum verteilt wurde. Bis in die Baumkrone wurden die wunderschönen Teile untergebracht. Gemeinsam stellten wir uns noch um den Baum und sangen „Oh Tannenbaum“. Nun war es Zeit, den Heimweg anzutreten. Vielen Dank an Frau und Herrn Holzwarth - uns hat es wieder sehr gut gefallen und die KiTa BLAULAND hat nun ihren eigenen Weihnachtsbaum in der Bahnhofstrasse. Das Weihnachtsfest kann kommen.



„Bürgergenossenschaft Weingarten“
Bürger helfen Bürgern e.V.

www.buergergenossenschaft-weingarten.de



Für unsere allgemeinen

Unterstützungsangebote gilt weiterhin:

Rufen Sie uns an und wir können Ihre Anfrage telefonisch besprechen und klären. Damit geht der Helfende und der, der sich helfen lässt, kein unnötiges Risiko ein. Nach Abklärung aller Details und gemeinsamer Überlegung wird der Hilfeinsatz im Rahmen aller Vorschriften durchgeführt.

Hierbei können wir vor allem jetzt helfen

- Unterstützung im Haushalt bei Krankheit oder nach einem Krankenhausaufenthalt z.B. Einkaufen, Kochen, Wäsche versorgen
- Einkaufen, bei Behördengängen und Arztbesuchen
- Fahrdienste zum Arzt oder zur Apotheke

....denn die nachfolgenden Aufgaben müssen auch heute irgendwie erledigt werden:

- Transporthilfen,
- Beratung beim Umgang mit Behörden, Banken und Versicherungen
- Vor- und Nachbearbeitung von Handwerkerarbeiten
- kleine Reparaturen und Hilfeleistungen z.B. Fernseher einstellen, Glühbirnen wechseln etc.

Fragen Sie an bei: Bürger helfen Bürgern e.V.

Bürgergenossenschaft Weingarten, unter **0176 435 140 43**

Sie können uns auch schreiben: info@buergergenossenschaft-weingarten.de

Bürgerstiftung



Wir alle wissen, dass wir ein schwieriges Weihnachtsfest vor uns haben. Vielfach können wir unsere Lieben nicht besuchen oder dürfen nicht besucht werden. Eine Teilnahme an einem Gottesdienst mit Gesang wird nur wenigen Menschen möglich sein. Vielen unserer Mitmenschen ist aber genau dies sehr wichtig. Weihnachten ohne Gesang wird deshalb als trist und arm erscheinen. Dem möchten wir mit Ihnen gemeinsam etwas entgegensehen.

Wir wollen am 24.12. in der Zeit von 19:00 - 19:20 Uhr den Ablauf unseres Weihnachtsabends verändern und gemeinsam mit Ihnen auf den Balkon, vor die Haustür oder in den Garten treten und nacheinander vier Weihnachtslieder singen. Die Lieder, die zugehörigen Zeiten und je einen Link auf eine passende Musikbegleitung finden Sie auf dem unten stehenden Bild. Lassen Sie uns gemeinsam ein Zeichen setzen und einander Hoffnung geben.

Kuratorium und Vorstand der Bürgerstiftung Weingarten



Finanzen konsolidiert und für die Zukunft gut aufgestellt

Bürgerstiftung Weingarten gab bei Stifterversammlung Rechenschaft

Die Bürgerstiftung hat ihre Finanzen konsolidiert und ist für die Zukunft gut aufgestellt. Dieses positive Fazit zog der Vorsitzende des Vorstands, Prof. Dr. Peter Henning, in seinem Rechenschaftsbericht bei der Stifterversammlung in der Walzbachhalle. Das Stiftungskapital hat sich auf 70 000 Euro erhöht und das Umlaufvermögen beträgt derzeit rund 25 000 Euro. Zur Kapitalerhöhung hat im Wesentlichen der Betrag von 13 000 Euro, den die Stiftung aus der Auflösung des Männergesangvereins erhalten hat. Dazu kam noch ein weiterer Zufluss von 4 000 Euro, den der Vorstandsvorsitzende aus der Auflösung des Vereins Virtueller Hochschulbund in Karlsruhe der Stiftung zukommen lassen. Zusammen mit den erwirtschafteten Zinsen von rund 1 000 Euro weist die Bilanz jetzt ein Kapitalvermögen von 96 400 Euro aus. Beim Anlagevermögen schlägt der 2015 beschaffte öffentliche Bücherschrank in der Bahnhofstraße mit 3 000 Euro zu Buche.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Haftpflichtversicherung sind mit 600 Euro auf einem niedrigen Niveau. „Auch wenn die Spenden derzeit nur spärlich fließen, können wir unsere Vorhaben finanzieren“, betonte Vorsitzender Peter Henning. Er bedauerte allerdings, dass manche Angebote nicht so angenommen würden, wie erwünscht. Derzeit unterstützt die Bürgerstiftung eine CD-Produktion, die der Weingartener Trompeter Reinhold Friedrich zusammen mit dem georgischen Kammerorchester erarbeitet.

Der Vorstand mit Peter Henning als Vorsitzender sowie den Stellvertretern Claudia Morrkopf und Roland Felleisen wird noch ein Jahr im Amt sein. Über die Arbeit des Kuratoriums berichtete der Vorsitzende Dr. Jacqueline Henning. Sie beklagte, dass der öffentliche Bücherschrank mitunter zur Entsorgung von Schrott-Büchern missbraucht werde.

Da das bisherige Mitglied Werner Hampel aus gesundheitlichen Gründen aus dem Kuratorium ausgeschieden ist, wurde Heinz Hüttner an seiner Stelle hinzu gewählt. Als drittes Mitglied gehört Margarete Vöth-Heiß diesem Gremium an. -rof-

Sportnachrichten

TSV Weingarten e. V.

Abteilung: Wintersport / Wandern

www.tsv-weingarten.de/aktuell.html



Neujahrs - Hoffnungs - Fackelwanderung

Wir, die Abteilung Wintersport und Wandern des TSV, laden zu einer **COVID-19-KONFORMEN** Fackelwanderung ein. Alle zusammen und doch jeder

für sich, bzw. in der bis dahin geltenden Personenanzahl. Wir bitten dies zu beachten und einzuhalten!

Wann: Am 2. Januar 2021, wenn möglich um 18 Uhr, um möglichst viele Lichter gleichzeitig leuchten zu lassen **Kosten?** 13 Euro, davon wollen wir 1,50 Euro an Blut e.V. spenden. Bezahlung bei Abholung Wo? Jeder dort, wo er möchte Wie? Mit einem von uns zusammengestellten Paket, welches 4 Fackeln, Glühwein, Punsch und etwas zum Knabbern enthält.

Anmeldung: Bis zum 22.12.2020 per Mail: tani_scholl@yahoo.de, per WhatsApp: 017654438492

Abholung:

Am Donnerstag, den 31.12.2020 zwischen 12 und 15 Uhr am neuen Vereinsgelände des TSV, gegenüber des Kleintierzuchtvereinsgeländes. Wir würden uns riesig über eine große Resonanz freuen. Gemeinsam das neue Jahr mit einem hoffnungsvollen Licht begrüßen, um so mit Zuversicht in 2021 zu starten!



www.svweingarten.com

Frei Pistole: Die Königsdisziplin im Sportschießen

Zu den Königsdisziplinen im Sportschießen zählt ohne Frage das Schießen mit der „Freien Pistole“. Die Bezeichnung „freie Pistole“ hat den Ursprung darin, dass es keine Beschränkungen z.B. zum Abzugs- und Waffengewicht gibt. Der Schütze ist somit frei bei seinen Einstellungen und kann die Pistole ganz an seine Bedürfnisse anpassen.

Geschossen werden in der Regel 30 Schuss (Halbprogramm) oder 60 Schuss (Vollprogramm) freihändig stehend auf eine Distanz von 50m und ist mit elterlichem Einverständnis ab 14 Jahren möglich. Ab 51 Jahren kann diese Disziplin auch als Auflagedisziplin geschossen werden. Eine spezielle Schießkleidung, wie in einigen anderen Disziplinen, ist jedoch nicht gestattet.

Wie in fast allen Pistolendisziplinen steht man auch hier leicht seitlich gedreht zur Schießschiebe und hält die Pistole mit ausgestrecktem Arm in der Hand. Der Schütze darf sich dabei nirgendwo abstützen oder anlehnen. Das Handgelenk der Schusshand muss frei beweglich bleiben. Diese anspruchsvolle Schießdisziplin verlangt dem Schützen so einiges an Training ab. Neben Kraft, Kondition und Koordination ist auch ein hohes Maß an Konzentration erforderlich, was nur mit Einklang von Körper und Geist erreicht werden kann.

Zum Ausüben dieser Disziplin stehen im Schützenverein Weingarten zwei vereinseigene freie Pistolen, eine Hämmerli und eine Toz, zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Einzellader (nach jeder Schussabgabe muss nachgeladen werden) mit dem Kaliber .22 lfb.

Weitere Infos und Wissenswertes zum Sportschießen gibt es in den nächsten Ausgaben

Schießbetrieb bleibt weiter eingestellt

Die Corona-Pandemie hat weiterhin Auswirkungen auf den Schießsport im Schützenverein Weingarten. Ab Dezember - so war der Plan - sollte der Schießbetrieb unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder starten dürfen. Doch weit gefehlt. Schießen, Wettkämpfe, Stammtisch, Monatstreffen etc. - alles Fehlanzeige. Das komplette Vereinsleben ist auf null heruntergefahren. Bund und Länder haben die bestehende Corona-Verordnungen sogar bis mindestens 10. Januar verlängert und somit bleibt auch der Schießbetrieb in Weingarten weiterhin eingestellt.

Bleibt zu hoffen, dass sich alle an die beschlossenen Maßnahmen halten, damit auch im Schützenverein Weingarten bald wieder ein geregelter Trainingsbetrieb möglich sein wird. Sobald es die Verordnungen zulassen, werden wir wieder Zeitfenster für Trainingseinheiten einrichten, die dann über einen Doodle-Link buchbar sind.

Anmeldung zur Kreismeisterschaft 2021

Der Schützenkreis 11 Bruchsal plant derzeit die Durchführung von Kreismeisterschaften im kommenden Jahr. Interessierte Sportschützen können sich ab sofort bei Hauptschießleiterin Angelika Knoll (hsl@svweingarten.com) anmelden.

Termine

Aufgrund der Corona-Pandemie sind alle Termine bis auf weiteres abgesagt. Dies gilt leider auch für das beliebte Generationenschießen am Dreikönigstag.

Homepage des Schützenvereins Weingarten wieder online

Der Schützenverein Weingarten geht mit der Zeit und hat seine Homepage neu gestaltet. Modern und in neuem Design präsentiert sich der Verein nun in all seinen Facetten. Aktuelles zum Sportschießen und aus dem Vereinsleben, aber auch Informationen zum Waffenrecht können dort jederzeit nachgelesen werden.

Neu ist der interne Bereich. Hier kann man sich anmelden bzw. neu registrieren, um auf interne Informationen und Downloads zugreifen zu können. Noch befindet sich dieser Bereich im Aufbau, doch schon bald wird diese Seite mit exklusiven Mitgliederinformationen gefüllt sein. Probiert es einfach mal aus. Wir wünschen viel Spaß beim Stöbern und Entdecken der neuen Homepage unter www.svweingarten.com.

Anglerverein Weingarten



Liebe Vereinsmitglieder,

der Anglerverein wünscht allen Mitgliedern aller Abteilungen trotz der derzeitigen Situation eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Hoffen wir, dass wir im Jahr 2021 unseren Sport und unsere Veranstaltungen wieder in gewohnter Weise ausführen können. Bleibt alle gesund, das ist das Allerwichtigste !!!

Unser Wirt bietet weiterhin seine Speisen zum Mitnehmen an. Bitte unterstützt ihn in dieser ungewöhnlichen Zeit. Tel. 8280.

Judo-Club Weingarten e. V.



Liebe Judoka, liebe Familien,

„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.“

(von Humboldt)

In diesem Sinne wünschen wir Euch und Euren Familien schöne und friedvolle Weihnachten.

Wir wünschen Euch einen guten Start in ein bestimmt besseres Jahr 2021 und hoffen sehr darauf, dass wir uns dann gesund wiedersehen.

Herzliche Grüße

Euer Judo-Club Weingarten e.V.



Wir bitten um Beachtung

An alle Redakteure

Bitte Registrieren Sie sich im neuen Redaktionssystem der Turmberggrundschau.

Infos unter www.turmberggrundschau.de

Ihr Team der Turmberggrundschau